

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 5

Rottenburg am Neckar, 15. März 2017

Band 61

Deutsche Bischofskonferenz		Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 08.12.2016	160
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2017	134	Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 22.12.2016	177
Bischöfliches Ordinariat		Warnung	186
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017	134	Bischöfliches Offizialat	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier	135	Neue E-Mail-Adresse der Dispensabteilung	187
Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss	136	Personalangelegenheiten	
Förderung Familienpflege	138	Personalnachrichten	187
Beschlossene Frauenfördermaßnahmen der Diözese	140	Stellenausschreibungen	187
Gestellungsgruppen mit Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispielen, Absenkung bei Nichterreichen des Sprachniveaus C 1	141	Mitteilungen	
Beihilfeverordnung, Pflegeleistungen und Zuständigkeiten der staatlichen Gesundheitsämter	142	Firmungen im Schuljahr 2016/17	189
Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst – Richtlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	142	Woche für das Leben 2017	189
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	144	Abgabe liturgischer Gegenstände	189
Dekret Zuordnungsregelung zur Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung)	144	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	189
Information zur Bistums-KODA-Wahl – Ende der 9. Amtsperiode	147	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge	190
Konstituierung Wahlvorstand für die Wahl der Bistums-KODA zur 10. Amtsperiode	148	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	191
Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung	148	Apostelgeschichte in 50 + 1 Tag lesen	192
		Beilagen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2017 – zum Verlesen	
		Jahresinhaltsverzeichnis 2016	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch Ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-karitativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22. November 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 769 – 15.02.17
PfReg. H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen ...

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher:

Es würde etwas fehlen ... Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Erträge der Kollekte sind unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsformulare oder als Onlineüberweisung (Verwendungszweck 86 100 500) an die Kasse der Diözesanverwaltung, BIC: GENODES1VBH, IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02, zu überweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende

Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 0221 9950-650, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de, www.dvhl.de

BO-Nr. 688 – 09.02.17

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung der
Datenschutzstelle des gemeinsamen
Diözesandatenschutzbeauftragten
für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda,
Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer,
Trier**

Präambel

Die deutschen (Erz-)Bischöfe wollen im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein möglichst hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.05.2016, L119/1), welche am 25.05.2016 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um einen dem staatlichen Standard vergleichbaren Datenschutz zu gewähren. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der hohe Standard des kirchlichen Datenschutzes erweitert werden. Um die Vernetzung der Datenschutzbeauftragten zu fördern und Synergieeffekte zu nutzen, errichten die (Erz-)Bischöfe der genannten (Erz-)Diözesen eine gemeinsame Datenschutzstelle und geben dieser folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Rechtsgrundlagen

1. Für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier – im Folgenden Bistümer genannt – wird die Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.
2. Die Datenschutzstelle ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Einrichtung gem. § 33 Abs. 1 KVVG (Bistum Limburg) und führt den Namen „Der Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier)“.
3. Für die Datenschutzstelle gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Für die Datenschutzstelle gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Die Da-

tenschutzstelle wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDO), in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

5. Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten Diözesen werden bei der Weiterentwicklung der diözesanen Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz einheitliche Regelungen treffen. Dabei werden sie sich an der Muster-KDO des Verbandes der Diözesen Deutschlands orientieren.

§ 2

Zweck

Der Zweck der Datenschutzstelle ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht gemäß den Vorgaben der für die (Erz-)Diözesen geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der KDO.

§ 3

Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter

1. Die (Erz-)Bischöfe von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier bestellen einvernehmlich einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und übertragen ihm die Rechte und Pflichten des Diözesandatenschutzbeauftragten für ihre Diözese.
2. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte ist vertretungsberechtigter Leiter der gemeinsamen Einrichtung.
3. Rechtsstellung und Aufgaben des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der (Muster-)KDO in der jeweils gültigen Fassung. Die näheren Einzelheiten sind dienstvertraglich zu regeln.
4. Der Bischof des Belegenheitsbistums ernennt den gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

§ 4

Ausgestaltung der Datenschutzstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Datenschutzstelle mit dem nach den Vorgaben der KDO notwendigen Personal zur Seite. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte leitet die Datenschutzstelle in organisatorischer Unabhängigkeit entsprechend der KDO.
2. Der Diözesandatenschutzbeauftragte arbeitet mit dem Koordinierungsausschuss gemäß § 5 zusammen, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 5

Koordinierungsausschuss

1. Zur Koordinierung der mit der Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, in den jeder (Erz-)Bischof ein Mitglied entsendet. Es sollen mehrheitlich Personen mit der Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Deutsches Richtergesetz entsendet werden.

2. Dieser Ausschuss entscheidet in allen Fragen, die nicht zwingend vom Diözesandatenschutzbeauftragten aufgrund seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen sind.
3. Dem Koordinierungsausschuss wird die Dienstaufsicht über den Diözesandatenschutzbeauftragten im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 KDO so übertragen, dass die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind ohne besondere Vergütung tätig.
5. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Generalvikar des Belegenheitsbistums im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Generalvikaren erlässt.

§ 6 Kostentragung/Haushalt

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KDO). Im Hinblick auf das Rechnungswesen wird das Belegenheitsbistum auf Grundlage der dort geltenden haushalterischen Vorschriften tätig.
2. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.
3. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Diözesen entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage.
4. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Dienststelle werden (kirchen-)hoheitlich tätig; die Kosten der Dienststelle werden durch den Koordinierungsausschuss (§ 5) gemäß dem in Abs. 3 festgelegten Schlüssel und dem veröffentlichten Haushalt (Abs.1) den beteiligten (Erz-)Diözesen gegenüber festgesetzt.

§ 7 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den übrigen Vertragspartnern zuzustellen.
2. Im Falle der Kündigung einer (Erz-)Diözese wird diese Vereinbarung unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, soweit noch mindestens zwei (Erz-)Diözesen am Vertrag festhalten.

§ 8 Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Limburg, den 21.10.2016

+ **Dr. Georg Bätzing**
Bischof

Freiburg, den 26.10.2016

+ **Stephan Burger**
Erzbischof

Fulda, den 28.10.2016

+ **Heinz Josef Algermissen**
Bischof

Mainz, den 3.11.2016

+ **Prälat Dietmar Giebelmann**
Diözesanadministrator

Rottenburg-Stuttgart, den 8.11.2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Speyer, den 15.11.2016

+ **Dr. Karl-Heinz Wiesemann**
Bischof

Trier, den 29.11.2016

+ **Dr. Stephan Ackermann**
Bischof

BO-Nr. 687 – 09.02.17

Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss

Präambel

Die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier haben eine gemeinsame Datenschutzstelle des gemeinsamen Datenschutzauftragten¹ – im Folgenden Datenschutzstelle genannt – eingerichtet. Zur Koordinierung der mit der Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle ein Koordinierungsausschuss eingesetzt, für den die folgende Geschäftsordnung gilt. Diese Geschäftsordnung wird vom Generalvikar des Belegenheitsbistums im Einvernehmen mit den Generalvikaren der anderen beteiligten (Erz-)Diözesen erlassen.

§ 1

Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses

(1) Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Diözesen berufen jeweils ein Mitglied mit Stimmrecht in den Koordinierungsausschuss. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre (Amtsperiode). Die erstmalige Berufung erfolgt zum 01.01.2017. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch den entsendenden (Erz-)Bischof ist jeder-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

zeit möglich und muss allen beteiligten (Erz-)Diözesen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Im Falle einer Abberufung ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtsperiode zu berufen. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sollen mehrheitlich die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Koordinierungsausschuss wählt für eine Amtsperiode von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden hat eine Nachwahl durch die nächste reguläre Zusammenkunft des Koordinierungsausschusses für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann einem Schriftführer das Fertigen einer Niederschrift (§ 3 Absatz 5) übertragen werden. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Koordinierungsausschusses sein. Er ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Soweit der Koordinierungsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall sein Vertreter, an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses beratend teil.

§ 2

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 17 KDO festgelegten Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Koordinierungsausschuss die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zu, insbesondere:

- a) Genehmigung des vom gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu erstellenden Wirtschaftsplanes inklusive des Stellenplanes über die dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) Genehmigung des vom gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu erstellenden Jahresabschlusses,
- c) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben der KDO regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- d) Vorschlag zur Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- e) Vorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- f) Vorschlag zum Widerruf der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten,
- g) die Entscheidung über weitere Angelegenheiten, die die Datenschutzstelle betreffen und die sich als regelungsbedürftig erweisen, soweit sie nicht vom Diözesandatenschutzbeauftragten zu regeln oder der Entscheidung der Generalvikare oder (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen vorbehalten sind.

(2) Beschlüsse zu den Buchstaben a) bis f) müssen mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder einstimmig erfolgen.

(3) Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen der KDO zu wahren ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter in Ausübung der Vertretung.

(4) Im Falle der Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten (Absatz 1 Buchstabe d)) ist nach Möglichkeit eine Liste mit drei geeigneten Kandidaten zu erstellen und den (Erz-)Bischöfen in Form eines mit Begründung versehenen Rankings zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Arbeitsweise des Koordinierungsausschusses

(1) Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Die Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied des Koordinierungsausschusses ist möglich. Jedes Mitglied kann aber höchstens eine Stimme übertragen bekommen. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) vorzunehmen und dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung nachzuweisen.

(2) Sitzungen des Koordinierungsausschusses finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Schriftliche Vorlagen sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Der Koordinierungsausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) verlangen.

(3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Koordinierungsausschusses. Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Koordinierungsausschusses verantwortlich.

(4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Koordinierungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Koordinierungsausschuss kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Über die Sitzungen des Koordinierungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeht. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Sie gilt vier Wochen nach Zugang als genehmigt, wenn keine Änderungswünsche eingehen.

§ 4

Sitzungsort, Kosten, Anschrift

(1) Die Sitzungen des Koordinierungsausschusses sollen am Dienstsitz der Datenschutzstelle stattfinden.

(2) Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabe des Koordinierungsausschusses entstehen, werden gemäß Verteilschlüssel in § 5 der Vereinbarung aufgeteilt. Das Belegenheitsbistum tritt dafür in Vorlage.

(3) Reisekosten werden von jedem Mitglied unmittelbar mit dem entsendenden (Erz-)Bistum abgerechnet.

(4) Der Koordinierungsausschuss ist postalisch und elektronisch am Dienstsitz des Vorsitzenden zu erreichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, den 30. November 2016

Wolfgang Rösch
Generalvikar des Bistums Fulda

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 860 – 21.02.17
PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien

1. Zweckgebundene diözesane Förderung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25./26.11.2016 eine Summe von 3,5 Mio. € für die nächsten Jahre zur Förderung der Familienpflege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereit. Pro Jahr wird davon ein Förderbeitrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Förderung hat den Zweck, die katholischen und karitativen Träger von Familienpflegediensten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart flankierend finanziell zu unterstützen und so den Bestand dieses originären Arbeitsfeldes von Kirche und ihrer Caritas im Bereich Familienhilfen zu stabilisieren und für Familien in besonders belastenden Situationen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Im Blick auf die notwendige Verbesserung der Infrastruktur und der Fachlichkeit werden Personalstellen von Fachkräften in der Familienpflege (Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen) bezuschusst. Einsatzleitungen der Familienpflege werden höher gefördert, um die Koordination und Begleitung von Fachkräften zu gewährleisten. Die Vernetzung mit weiteren Diensten vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Dienste sowie die fachgerechte Unterstützung von Familien wird so nachhaltig sichergestellt.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden – integriert als Fachdienste innerhalb von Sozialstationen
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von eigenständigen katholischen Rechtsträgern (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen, Verbände)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen katholischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen ökumenischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Träger von Familienpflegediensten, die sich regional zu einer Kooperationsgemeinschaft (Familienpflegepool) zusammengeschlossen haben, mit einer gemeinsamen Steuerung durch **eine** Geschäftsführung können abweichend hiervon **einen** Förderantrag für **alle** im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger stellen.

3. Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung der einzelnen Familienpflegedienste erfolgt über einen jährlichen Zuschuss pro Personalstelle Mitarbeiter/in in Vollzeit bzw. pro Personalstelle Einsatzleitung in Vollzeit.
- Die Höhe der jeweiligen Fördersumme pro Träger und pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Fachkräfte, die zum Stichtag 31.12. im Familienpflegedienst des Trägers (bzw. Familienpflegepool) beschäftigt sind.
- Die Personalstellen für Einsatzleitungen der Familienpflege werden – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter/innen in Vollzeit – mit dem doppelten Förderbetrag bezuschusst.
- Die Höhe der Fördersumme pro Träger eines Familienpflegedienstes bzw. pro Familienpflegepool legt der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege nach Eingang und Prüfung der Anträge fest.

4. Kriterien der diözesanen Förderung Familienpflege

- Gefördert werden ausschließlich vor Ort tätige Einsatzleitungen der Familienpflege mit entsprechender Qualifikation für die erforderlichen Leitungs-, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben des Trägers im Bereich Familienpflege.
- Zu den geförderten Fachkräften mit staatlicher Anerkennung, die als Mitarbeiter/innen in der Familienpflege tätig sind, zählen:
 - Haus- und Familienpfleger/innen,

- Dorfhelfer/innen,
- Hauswirtschafter/innen oder
- andere soziale und pflegerische Berufsgruppen.
- Bei der Förderung wird darüber hinaus sehr darauf geachtet, dass der Träger eines Familienpflegedienstes bzw. die Träger eines Familienpflegepools
 - die fachliche Begleitung von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege in der Organisation vor Ort gewährleistet,
 - die arbeitsfeldbezogene Förderung der beruflichen Kompetenzen von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen garantiert,
 - bereits mit ehrenamtlichen Unterstützungssystemen der Kirchengemeinden am Ort, wo vorhanden, vernetzt ist und/oder die begonnenen Aktivitäten weiter zu entwickeln plant,
 - in ein fachliches lokales Netzwerk, orientiert an Caritasregionen/Dekanaten/Landkreisen, eingebunden ist und die begonnenen Aktivitäten fortführt,
 - Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identifikation bereits durchführt oder dazu die bereits erfolgten Schritte in diese Richtung fortführt.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die verbindliche Teilnahme am jährlichen diözesanen Benchmark Familienpflege.

5. Antragsverfahren

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die zur **Antragsfrist, dem 31. März** des jeweiligen Förderjahres, vollständig und schriftlich vorliegen.

Anträge bestehen aus dem

- maschinell ausgefüllten **Antragsformular**
- sowie den folgenden **Unterlagen in Kopie:**
- der aktuelle Personalstellenplan (Stichtag 31.12. des Vorjahres)
 - der im Förderjahr gestellte Antrag an das Regierungspräsidium zur Förderung durch das Land mit **allen** Anlagen
 - nachgewiesene Fördermittel/Eigenmittel von Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Zuwendungsgebern oder mindestens nachgewiesene Antragsstellung auf Förderung und Ablehnung (komplementäre Förderung)
 - Statistik Familienpflege des Vorjahres

Erfolgt die Antragstellung als **Familienpflegepool**, ist **zusätzlich** die gültige Kooperationsvereinbarung der im Familienpflegepool zusammengesetzten Träger einzureichen.

Für jedes Förderjahr ist jeweils gesondert ein Antrag zu stellen:

Bis zum 31.03. des Antragjahres ist der Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr einzureichen.

Die Anträge sind einzureichen bei:

Zukunft Familie e. V. – Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart

Erläuterungen und Hinweise

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner Sitzung am 25./26.11.2016 eine diözesane Strukturhilfe für die Familienpflege beschlossen – mit einer Fördersumme von 3,5 Mio. € in Höhe von jeweils 500.000 € pro Jahr. Die Geschäftsführung für die Bewirtschaftung der Fördermittel wird von der HA VI – Caritas, dem Fachverband Zukunft Familie e.V. übertragen.

Die auszuschüttende Fördersumme (abzüglich einer 4%igen Verwaltungskostenpauschale an Zukunft Familie für den Aufwand der Bewirtschaftung) wird durch die Gesamtzahl der vom diözesanen Vergabeausschuss Familienpflege als förderwürdig genehmigten Personalstellen in Vollzeit geteilt, wobei Personalstellen der Einsatzleitungen den doppelten Förderbetrag erhalten. Diese Förderung entspricht auch den Förderkriterien der Landesförderung Baden-Württemberg, die für Einsatzleitungen der Familienpflege einen höheren Zuschuss vorsehen als für Mitarbeiter/innen in der Familienpflege.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet einmal jährlich der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung der Fördermittel pro Förderjahr erfolgten zeitnah nach Beschlussfassung. Die Leitung des diözesanen Vergabeausschusses Familienpflege liegt bei der Leiterin der Hauptabteilung VI – Caritas, Ordinariatsrätin Dr. Stetter-Karp. Im Vergabeausschuss wirken darüber hinaus Vertreter/innen der Hauptabteilung XIII, des Diözesanrates, des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Zukunft Familie mit.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Hierbei sind insbesondere auch die Pastoralen Konzeptionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit zu beachten und die Einbindung von Aktivitäten in den seit 2015 laufenden Prozess „Kirche am Ort“.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, im Förderjahr am diözesanen Benchmark Familienpflege teilzunehmen und nach Ablauf jedes Förderjahres jeweils **zum 31.03.** einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen: das ausgefüllte Formular **Verwendungsnachweis mit Sachbericht** über das Förderjahr, inklusive der dort aufgeführten Anlagen in Kopie:

- der Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Folgejahres,
- das Rechnungsergebnis des Förderjahres,
- der aktuelle Personalstellenplan zum 31.12. des Förderjahres,
- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums für das Förderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Fördermittel, die nicht den Richtlinien bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diöze-

sanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABL 1973, S. 230 ff.).

Das Antragsformular und die Förderrichtlinien können sowohl auf der Homepage der HA VI – Caritas (<http://caritas.dr.s.de>) abgerufen als auch bei Zukunft Familie e.V. angefragt werden.

Die Richtlinien und Kriterien für die diözesane Förderung der Familienpflege 2017/2018 treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 15.03.2017 in Kraft.

Für Rückfragen zur Antragsstellung und zum Verfahren steht die Geschäftsstelle von Zukunft Familie gerne zur Verfügung:

Zukunft Familie e.V.
 Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 Strombergstraße 11
 70188 Stuttgart
 Tel.: 0711 2633-1165
 E-Mail: fachverband@zukunft-familie.info

Rottenburg, den 21. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
 Generalvikar

BO-Nr. 5492 – 26.10.16
 PflReg. F 1.1

Beschlossene Frauenfördermaßnahmen der Diözese

Im Rahmen des zweijährigen Dialog- und Erneuerungsprozesses in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sprach sich Bischof Dr. Gebhard Fürst nachdrücklich für eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in der Diözese aus. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde nach Beschluss durch die BO-Sitzung das Projekt „Frauen in Führungspositionen 2020“ eingerichtet. Ergebnis des Projekts sind die im Folgenden genannten Fördervorgaben und Vorschläge für die Verbesserung von Rahmenbedingungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in der Diözese bis zum Jahr 2020.

Der Geltungsbereich dieser Vorgaben bezieht sich nur auf den verfassten kirchlichen Bereich der Diözese.

1. Zielvorgabeempfehlung 30 % Frauenanteil bei Führungsstellen:

Mit dieser Fördermaßnahme soll erreicht werden, dass bei den Führungsstellen der Diözese bis 2020 in möglichst allen Budgetbereichen außerhalb des Weihebereichs ein Frauenanteil von mind. 30 % erreicht wird.

2. Frauenfördermaßnahmen im Stellenbesetzungsverfahren:

2.1 Bei der Vorauswahl zur Besetzung einer Führungsstelle sollen alle entsprechend der Stellenbeschreibung qualifizierten Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden; bei einer großen Zahl an Bewerberinnen mindestens so viele Bewerberinnen wie Bewerber.

2.2 Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist an diesen Stellenbesetzungsverfahren von Anfang an zu beteiligen.

2.3 Bei neu zu besetzenden Führungsstellen wird in allen Budgetbereichen, in denen der Frauenanteil unter 30 % liegt, folgender Zusatz in den Ausschreibungstext aufgenommen: „Die Diözese Rottenburg-Stuttgart strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich um ihre Bewerbung.“

2.4 Vor der Ausschreibung einer Führungsstelle wird von der jeweils personalführungsberechtigten Person geprüft, ob die Stelle für Führung in Teilzeit geeignet ist und dies ggf. in den Ausschreibungstext aufgenommen. Liegen Gründe gegen eine Teilbarkeit vor, sind diese vor der Ausschreibung mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.

3. Führungskräftecurriculum:

Das bereits bestehende diözesane Führungskräfteentwicklungskonzept wird mit Blick auf die Frauenförderung weiterentwickelt:

3.1 Bei Fortbildungen für Führungskräfte ist künftig das Zeitbudget der Person besonders zu berücksichtigen, und es wird darauf geachtet, dass die Fortbildungen auch von Personen mit reduziertem Beschäftigungsumfang genutzt werden können.

3.2 Im Rahmen von Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen werden Führungskräften Kompetenzen zur Nachwuchsförderung und Kenntnisse zu Führung in Teilzeit (TopSharing-Konzept bzw. vollzeitnahe Führung) vermittelt.

4. Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

4.1 Die bestehenden Vereinbarkeitsmaßnahmen mit hohem Nutzbarkeitsgrad für Führungskräfte (z.B. Telearbeitsmöglichkeiten) werden verbessert bzw. wo solche nicht bestehen, wird geprüft, ob sie möglich sind.

4.2 Führung in Teilzeit wird erprobt. Sie ist möglich in Form von vollzeitnaher Führung oder als geteilte Führung. Bei geteilter Führung wird das neu entwickelte TopSharing-Konzept angewendet. In diesem ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Vollzeitführungsstelle als geteilte Führung mit zwei Personen (Führungstandem) eingerichtet und umgesetzt werden kann. Nach drei Jahren findet eine Evaluierung des Konzeptes statt.

4.3 Führungskräften wird im ersten Jahr der Übernahme einer Führungsposition die Möglichkeit geboten, ein Coaching in Anspruch zu nehmen, das u. a. auch Vereinbarkeitsherausforderungen im Blick hat.

Rottenburg, den 30. Januar 2017

+ Dr. Gebhard Fürst
 Bischof

BO-Nr. 406 – 26.01.17
PfReg. N 2.3

Gestellungsgruppen mit Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispielen, Absenkung bei Nichterreichen des Sprachniveaus C 1

Mit Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.11.2016 wurden die Gestellungsleistungen für das Jahr 2017 erhöht, ebenso wurde eine neue Gestellungsgruppe G IV eingeführt. Diese Änderungen wurden im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2016, Nr. 13, Seite 417, veröffentlicht.

Die folgende Darstellung des VDD gibt einen Überblick über die neuen Gestellungsgeldgruppen mit Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispielen:

Gruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pfarrer, Kaplan • Kategoriale Seelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge) • Pastoralreferent/innen (mit Master) • Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen • Geistliche Begleitung / Psychologen • Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen • Lehrtätigkeit an Schulen • Geschäftsführung / Vorstand • Arzt/Ärztin • Bildungsausleiter/in • Heimleitung (große Einrichtung) • Pflegedienstleitenden/in (große Einrichtung)
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegedienstleiter/in (mittelgroße und kleine Einrichtung) • Stationsleitung • Leiter/in Sozialstation • Verwaltungsleitung (mittelgroß) • Gemeindefürer/in • Fachkrankenschwester • Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst • Heilpädagoge/in
G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann) • Sonstige(r) • Seelsorgehelfer/in • Sozial- und Gesundheitswesen • Erzieher/in • Jugend- und Heimerzieher • Heilerziehungspfleger/in • Physio-/Ergotherapeut • Sachbearbeitung/Verwaltung (kein Sekretariat)
G IV	Sonstige Ordensangehörige	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftskräfte • Küster/in / Mesner/in • Empfang / Pforte

Des Weiteren hat der VDD für ausländische Ordensangehörige einen Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes beschlossen, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können.

Den Trägern von Institutionen, vor allem im Sozial- und Gesundheitswesen, wird empfohlen, diese Abschlagsregelung anzuwenden, wenn nicht das Sprachniveau nach C 1 erreicht wird.

Die diözesane Regelung „Gestellungsgeld für Ordenspriester ab 01.06.2014“ findet weiterhin Anwendung.

Rottenburg, den 7. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 743 – 14.02.17

PfReg. F 1.1 c

Beihilfeverordnung, Pflegeleistungen und Zuständigkeiten der staatlichen Gesundheitsämter

Information über Änderungen zum 01.01.2017:

Für die beihilfeberechtigten Priester, Priester im Ruhestand, Priesterkandidaten und Kirchenbeamten bringt das neue Jahr verschiedene Neuerungen, über die wir Sie nachfolgend durch den abgedruckten Text des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) informieren.

1. Änderung der Beihilfeverordnung zum 1. Januar 2017

Mit der Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 22.11.2016 (GBl. S. 611) werden die Beihilfavorschriften in Teilbereichen geändert. Dies betrifft vor allem die **Übertragung der neuen Leistungsbeträge des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II)** vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) in die Beihilfe. Ferner wurden die Leistungsverbesserungen aus dem Pflegestärkungsgesetz I nunmehr fest in der Beihilfeverordnung (BVO) verankert.

Sie finden die BVO in der ab **1. Januar 2017** geltenden Fassung **auf der Homepage des KVBW – kvbw.de – in der Rubrik „Beihilfe Baden-Württemberg“**.

Die für Beihilfeberechtigte bedeutsamsten Änderungen und Informationen zum PSG II wurden in einem Merkblatt zusammengefasst, das auf der Homepage des KVBW zur Verfügung steht. Bitte beachten Sie, dass die Ausführungen zur Pflege ausschließlich für Personen mit beamtenrechtlichen Ansprüchen gelten. Aufwendungen aus Anlass einer dauernden Pflegebedürftigkeit sind von den tarifrechtlichen Beihilfeansprüchen ausgenommen.

Neben den geänderten Pflegeleistungen und redaktionellen Anpassungen wurde in die BVO folgende Neuregelung aufgenommen:

Ist häusliche Krankenpflege bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung, zum Beispiel nach einem stationären Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht ausreichend und liegt keine (dauernde) Pflegebedürftigkeit vor, sind Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung bis zu **1612 Euro** im Kalenderjahr beihilfefähig. Die Notwendigkeit der Kurzzeitpflege muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

2. Änderung der Zuständigkeiten der Gesundheitsämter in Baden-Württemberg

Soweit für Beihilfezwecke medizinische Gutachten ohne Bezeichnung der Gutachterstelle vorgesehen sind, soll ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts eingeholt werden (§ 18 Abs. 5 BVO).

Mit Wirkung zum **1. Januar 2017** ändert sich durch das „Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften“

vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) die Zuständigkeit der Gesundheitsämter in Baden-Württemberg. Für die Erstellung medizinischer Gutachten nach den Beihilfavorschriften des Bundes oder des Landes sind künftig folgende medizinische Gutachtenstellen zuständig:

- Für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Tübingen das Gesundheitsamt im Landkreis Reutlingen,
- für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Freiburg das Gesundheitsamt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
- für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Karlsruhe, mit Ausnahme des Stadtkreises Mannheim, das Gesundheitsamt im Landkreis Karlsruhe,
- für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn, das Gesundheitsamt im Landkreis Ludwigsburg.

Bitte wenden Sie sich ab Januar 2017 an die für Sie zuständige medizinische Gutachtenstelle. (Stand 22. Dezember 2016)

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 845 – 20.02.17

PfReg. K 3.1

Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst Richtlinien für die Diözese Rottenburg- Stuttgart

Neuregelung der bisher geltenden Richtlinien, veröffentlicht im KABL 2004, S. 233, und KABL 1998, S. 225–226.

1. Die Feier des Begräbnisses

„Die Mitte der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi. Die Kirche verkündet, dass Christus den Tod überwunden hat und dass alle, die mit Christus durch die Taufe vereint sind, mit ihm verbunden auch durch das Tor des Todes in das Leben übergehen. In diesem Glauben begleitet die Kirche die Sterbenden mit ihrem Gebet und den Sakramenten. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und steht den Hinterbliebenen in ihrer Trauer bei. Die Begräbnisliturgie soll den österlichen Sinn des christlichen Todes zum Ausdruck bringen. Doch umfasst das österliche Mysterium nicht nur die Auferstehung, sondern auch den Tod des Herrn. Darum kann es nicht Sinn der Liturgie sein, die Trauer der Menschen zu überspielen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, der berechtigten Trauer Raum zu geben, den Trauernden Trost zu spenden und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung, darin nicht unterzugehen. Die Begräbnisliturgie symbolisiert in mehrfacher Hinsicht auch für die Trauernden den Weg zu einem neuen Leben angesichts der Erfahrung

des Todes.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn, 28. Februar 2009, S. 11 f.)

„Über Jahrhunderte hin haben die Christen ... den Toten das letzte Geleit gegeben und den Hinterbliebenen in Verkündigung und Liturgie, durch helfenden Beistand und sorgende Begleitung Trauerhilfe geleistet. Sterben und Tod gehörten zum Leben und erhielten ihre Deutung und Sinngebung aus der Hoffnung der Christen, die aus der Zusage Jesu kommt: ‚Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt. Und jeder, der lebt und an mich glaubt, wird auf ewig nicht sterben‘ (Joh 11,25 f.). Für den Umgang der christlichen Gemeinde mit den Toten galt, unabhängig von den verschiedenen Ausprägungen im Laufe der Geschichte des Christentums: Die menschliche Sorge um Sterbende und Verstorbene war eine Liebespflicht der nächsten Angehörigen. Darüber hinaus wurde die christliche Sorge um Sterbende und Verstorbene bald als Liebespflicht der Gemeinden verstanden, in denen die Menschen auf Erden lebten und deren Glieder sie auch über ihren Tod hinaus blieben. Solche christliche Sorge fand in der Entwicklung einer eigenen kirchlichen Sterbe- und Begräbnisliturgie ihren Ausdruck.“ (Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, Bonn 2005, S. 5 und S. 7)

Die Feier des Begräbnisses ist eine der herausragenden pastoralen Aufgaben der Kirche und ihrer Gemeinden. „Gerade weil die Kirche sich als die neue Familie Gottes versteht, hat sie zu allen Zeiten die Bestattung der verstorbenen Schwestern und Brüder in Christus als ihre Aufgabe angesehen. Deshalb ist die kirchliche Begräbnisfeier die Weise, in der die Gemeinschaft der Glaubenden von einem Verstorbenen Abschied nimmt.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn, 28. Februar 2009, S. 12)

Bei der Begräbnisliturgie ihrer verstorbenen Mitglieder gedenkt die versammelte Gemeinde des Todes und der Auferstehung des Herrn und bekundet ihre Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten. „So ist die Begräbnisfeier Verkündigung der Osterbotschaft im Blick auf den Verstorbenen. Ferner ist das Begräbnis ein Anlass ernster Besinnung auf das Todeschicksal des Menschen; auf Gottes Gericht und Barmherzigkeit und auf die Erlösung. Da auch der erlöste Mensch versagt und sündigt, legt die Gemeinde Fürbitte für ihn ein.“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, S. 42)

2. Die Leitung des Begräbnisses

„Ordentliche Leiter der Begräbnisliturgie sind der Bischof, der Priester ... der Diakon. Bei pastoraler Notwendigkeit kann der Diözesanbischof auch Laien als außerordentliche Leiter der Begräbnisfeier beauftragen.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012, Pastorale Einführung, Nr. 70)

Bereits 1994 stellten die deutschen Bischöfe fest: „Die Ausbildung und die kirchliche Beauftragung von Männern und Frauen, die zusätzlich zu ihren anderen pastoralen Diensten die Leitung von kirchlichen Begräbnissen übernehmen, wird zunehmend dringlicher.“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten

und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, 61). Der Blick auf die gegenwärtige Situation sowie die absehbare pastorale, strukturelle und personelle Entwicklung bestätigt diese Einschätzung.

Eine pastorale Notwendigkeit für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst liegt vor,

- wenn die anfallenden Beerdigungen so zahlreich sind, dass sie vom zuständigen Pfarrer und, soweit möglich, vom Vikar und Diakon nur unter erheblicher Anstrengung und Mühe geleitet werden können;
- wenn ein Pfarrer die Verantwortung für mehrere Gemeinden zu tragen hat;
- wenn ein Pfarrer durch fortgeschrittenes Alter oder angegriffene Gesundheit in seiner Amtsführung beeinträchtigt ist;
- wenn ein Pfarrer nicht die nötige Kenntnis der deutschen Sprache hat, um auch das Trauergespräch mit den Angehörigen in angemessener Weise führen zu können.

3. Beauftragung zum Begräbnisdienst

Den Begräbnisdienst können Laien im pastoralen Dienst ausüben, die ihre Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen haben und vom Bischof zum pastoralen Dienst beauftragt sind: Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindefreferentinnen und Gemeindefreferenten.

Für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindefreferentinnen und Gemeindefreferenten wird die Beauftragung zum Begräbnisdienst künftig nicht mehr ausnahmsweise und im Einzelfall erteilt. Sie gilt nunmehr als Teil der bischöflichen Beauftragung zum pastoralen Dienst, die nach Abschluss der Ausbildung erteilt wird. Die Beauftragung zum Begräbnisdienst muss für Angehörige dieser Berufsgruppen daher nicht mehr eigens beantragt werden; bei Stellenwechsel erlischt sie nicht. Diese Regelung gilt auch rückwirkend für alle Personen, die als Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie als Gemeindefreferentinnen und Gemeindefreferenten im pastoralen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen.

Die für den Begräbnisdienst erforderliche spezifische Qualifizierung kann aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb der ersten Ausbildungsphase stattfinden. Dennoch gilt wie bisher: Die Wahrnehmung des Begräbnisdienstes setzt die Teilnahme an einem gesonderten Einführungskurs in den Begräbnisdienst und die Trauerpastoral voraus. Dieser Kurs wird vom Institut für Fort- und Weiterbildung angeboten und durchgeführt. Erst nach Absolvierung des Einführungskurses können Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindefreferentinnen und Gemeindefreferenten den Begräbnisdienst ausüben. Diese Bestimmung gilt gleichermaßen für neu in den Dienst tretende wie für langjährige pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Begräbnisdienst in den Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem leitenden Pfarrer, dem Pastoralteam und dem Gemeinsamen Ausschuss einer Seelsorgeeinheit. In Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten, in denen bisher noch keine hauptberuflich tätigen Laien mit dem Begräbnisdienst beauftragt waren, ist diese Anpassung gut einzuführen und ihre Bedeutung für die Pastoral so zu ver-

mitteln, dass die Menschen vor Ort diesen Dienst von Anfang an gut akzeptieren können.

Da der Dienst, Tote zu begraben, zum Auftrag der gesamten Gemeinde gehört, können in einem bestimmten Rahmen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Begräbnisdienst mitwirken. Gemeindeglieder können im Auftrag der Gemeinde eine Urnenbeisetzung leiten, wenn vor der Kremation ein Trauergottesdienst stattgefunden hat. Dieser ehrenamtlich wahrgenommene Dienst wird ausführlich beschrieben in der diözesanen Leitlinie „Bestattungskultur in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundsätze – Empfehlungen – Richtlinien“ (hg. vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2. Aufl. 2013, S. 28-30).

4. Vollzug des Begräbnisdienstes

Maßgebende Grundlage für die gottesdienstliche Feier des Begräbnisses sind die liturgischen Bücher „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (2009) und „Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich“ (2012).

Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Daher tragen Laien in der Ausübung des Begräbnisdienstes eine für sie vorgesehene liturgische Kleidung (z.B. Mantelalbe). Auf diese Weise wird deutlich, dass sie im offiziellen Auftrag der Kirche handeln.

„Die Verkündigung der christlichen Botschaft von Tod und Auferstehung ist Grundauftrag der Kirche“, der die Totenliturgie zutiefst prägt. „Die Hoffnung der Christen steht besonders auch im Mittelpunkt der kirchlichen Begräbnisfeiern. Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache, sollen davon Zeugnis geben, aber auch der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und der Anwesenden entsprechen“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und Hinterbliebenen., Bonn 1994, S. 54).

Wenn im Zusammenhang mit der Beerdigung eine Eucharistiefeier für den Verstorbenen stattfindet, wird am Ende der Begräbnisfeier ausdrücklich darauf hingewiesen.

Der Begräbnisdienst gehört zu den wichtigsten und anspruchsvollsten Bereichen der Pastoral und erfordert einen höchst sensiblen Umgang mit den Menschen und dem Ritus. Er ist nicht nur liturgisch bedeutsam, sondern auch in hohem Maß diakonisch orientiert und besitzt eine nicht zu unterschätzende missionarische Dimension. Deshalb wird allen pastoralen Diensten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihn ausüben, sehr empfohlen, den Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen zu suchen. Den Erfahrungsaustausch zu pflegen heißt, das eigene Tun zu reflektieren und sich regelmäßig fachlich weiterzubilden. Das Institut für Fort- und Weiterbildung wird hierfür ein entsprechendes Angebot bereithalten. Diese Empfehlung gilt für beauftragte Laien im Begräbnisdienst ebenso wie für Priester und Diakone.

Beim Begräbnisdienst erfüllen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Auftrag, das Evangelium glaubwürdig zu verkünden. Gleichzeitig dienen sie den Menschen in einer oft schwierigen existenziellen Ausnahmesituation, indem sie geistlichen Beistand leisten und den Trauernden menschliche Begleitung zuteilwerden lassen.

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 790 – 17.02.17
PfReg. D 11.1

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen



Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 630 – 07.02.17
PfReg. F 1.1 a 1

Dekret

Zuordnungsregelung zur Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung)

Die Zuordnungsregelung zur Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung) wird neu gefasst. Diese Zuordnungsregelung setze ich mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 7. Februar 2017

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Zuordnungsregelung zur Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung)

Gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung) ergeht folgende Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden, der Dekanate und der weiteren in den Geltungsbereich der Ordnung einbezogenen Anstellungsträger zu den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter der maskulinen Schreibweise männliche und weibliche Personen zusammengefasst sind.

**§ 1
Liturgischer Dienst**

Dem liturgischen Dienst sind zugeordnet:

1. Mesner, auch in Kombinationstätigkeit Mesner/Hausmeister.
2. Kirchenmusiker im Dienste der Diözese, der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie der Domgemeinde und des Stadtdekanats Stuttgart.

**§ 2
Pastoraler Dienst**

Dem pastoralen Dienst sind zugeordnet:

1. Pastoralreferenten und Gemeindeferenten, unabhängig von ihrer ausgeübten Tätigkeit,
2. Mitarbeiter in der Pastoral der Hochschulgemeindegeseelsorge,
3. Mitarbeiter in der Pastoral der Wohnheime für Studierende,
4. Mitarbeiter in der Pastoral der Dekanatsgeschäftsstellen,
5. Mitarbeiter in der Pastoral der Polizeiseelsorge, der Kurseelsorge, der Krankenhauseselsorge oder der Seelsorge in Vollzugsanstalten,
6. Mitarbeiter in der Pastoral der Betriebsseelsorge, Mitarbeiter in der Pastoral bei den Landpastoralen Zentren Isny, Schönenberg und Schöntal,
7. Mitarbeiter in der Pastoral der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung,
8. Mitarbeiter in der Pastoral der Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern,
9. Mitarbeiter in der Pastoral der christlichen Arbeiter/innenjugend (CAJ),
10. Mitarbeiter in der Pastoral der Kath. Landjugendbewegung (KLJB),
11. Mitarbeiter in der Pastoral der Kath. Studierenden Jugend (KSJ),
12. Mitarbeiter in der Pastoral der Pfadfinderinnen-schaft St. Georg,

13. Mitarbeiter in der Pastoral der Dt. Pfadfinderschaft St. Georg,
14. Mitarbeiter in der Pastoral der Kath. Jungen Gemeinde (KJG).

**§ 3
Kirchlicher Verwaltungsdienst**

Dem kirchlichen Verwaltungsdienst sind zugeordnet:

1. Mitarbeiter
 - a) im Sekretariat des Bischofs und der Weihbischöfe,
 - b) im Bischöflichen Offizialat,
 - c) im Bischöflichen Ordinariat,
 - d) die in der Verwaltung der den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates oder dem Generalvikar zugeordneten¹ Stellen/Einrichtungen tätig sind, sofern keine anderweitige Zuordnung nach dieser Regelung erfolgt,
 - e) der Kath. Datenschutzbehörde,
 - f) der Geschäftsstelle des Diözesanrats, des Kath. Büros und der DiAG-MAV-Geschäftsstelle,
 - g) der Verwaltungs- und Unterzentren in Trägerschaft der Gesamtkirchen- oder Kirchengemeinden,
 - h) der Stiftung Katholische Freie Schule, die nicht unter § 4 Ziffer 5 fallen,
 - i) in der Verwaltung stationärer Pflegeeinrichtungen, in der ambulanten Pflege und in der Familienpflege, soweit nicht von § 5 erfasst,
 - j) in der Verwaltung der Eigenbetriebe und sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform (z. B. Stiftungen und Vereine), der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit diese nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbands anwenden.
2. Pfarramtssekretärinnen,
3. Pfarrhaushälterinnen,
4. Hausleitung und Empfangspersonal des Kirchlichen Eigenbetriebs der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Akademie,
5. Hausmeister, Fahrer, Reinigungskräfte, Anlagenpfleger sowie Küchen-, Hauswirtschafts- und Servicepersonal, unabhängig ihrer Arbeitsstätte,
6. Leitung Housekeeping und Hausreinigungspersonal, unabhängig ihrer Arbeitsstätte.

**§ 4
Kirchliches Bildungswesen**

Dem kirchlichen Bildungswesen sind zugeordnet:

1. Jugendreferenten,
2. Dekanatsreferenten,
3. Bildungsreferenten,
4. Religionslehrer einschließlich der Schuldekane,

5. Lehrer, die an den Einrichtungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig sind,
6. Lehrer, die bei den Marchtaler Internaten tätig sind,
7. Lehrer, die im theologisch-propädeutischen Seminar Ambrosianum tätig sind,
8. Referenten bei den Verbänden [z.B. Pax-Christi-Bewegung, Verband Kath. Landvolk e.V. (VKL), KAB/Kath. Soz. Bildungswerk, Deutsche Jugendkraft (DJK), A.C.L.I. Stuttgart, Familienbund dt. Katholiken, Landfrauenvereinigung, Cura Familia, Arbeitsgemeinschaft der Vertriebenenorganisationen (AKVO)],
9. die im Bereich des K-Punkts – Ländliche Entwicklung Heiligkreuztal – tätigen Mitarbeiter,
10. die im Bildungsbereich tätigen Mitarbeiter des BDKJ.

§ 5 Sozial-karitativer Dienst

Dem sozial-karitativen Dienst sind zugeordnet:
Die Mitarbeiter

1. in der psychologischen Familien- und Lebensberatung (PFL) und in der Telefonseelsorge (TS),
2. der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, einschließlich ihrer Leitungen,
3. die als Diätassistent oder Ergotherapeut tätig sind,
4. der Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gGmbH,
5. die bei den Marchtaler Internaten als Erzieher tätig sind,
6. die als Pflegepersonal in den stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind (auch Pflegedienstleitungen),
7. in der ambulanten Pflege (auch Pflegedienstleitungen),
8. als Leitung der Nachbarschaftshilfe,
9. der Familienpflege.

§ 6 Ausnahme/Grundsatz

- (1) Aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung sind, die Leiter der Stabsstellen (z.B. Entwicklung, Fundraising) sowie die Mitarbeitenden in den Sekretariaten
 - a) des Bischofs,
 - b) der Weihbischöfe,
 - c) des Offiziars,
 - d) des Diözesanjustitiars und Kanzlers,
 - e) der Stabsstellen,
 - f) der Hauptabteilungsleitungen

und die Mitarbeiter des Büros des Generalvikars sowie der KODA-Geschäftsstelle von der Zuordnung ausgenommen.

- (2) Von der Zuordnung gemäß Absatz 1 ausgenommene Mitarbeiter können sich nicht als Kandidat für die Wahl aufstellen lassen, auch wenn eine an-

derweitige Zuordnung des Mitarbeiters, z.B. aufgrund einer weiteren Tätigkeit gemäß Absatz 3, nach den §§ 1 bis 5 dieser Regelung möglich wäre.

- (3) Können Mitarbeiter aufgrund ihrer Tätigkeit (z.B. gemischte Tätigkeit bzw. mehrere Arbeitsverträge) mehreren Gruppen zugeordnet werden, so ist die Tätigkeit mit dem überwiegenden zeitlichen Umfang für die Gruppenzuordnung maßgebend, sofern diese Zuordnungsregelung nichts anderes bestimmt. Bei gleich hohen zeitlichen Anteilen obliegt die Entscheidung über die Gruppenzuordnung dem Mitarbeiter, andernfalls entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.
- (4) Wurden Mitarbeiter bei der Zuordnung zu den einzelnen Diensten nicht berücksichtigt, so entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über deren Zuordnung.

§ 7 Gruppen des kirchlichen Dienstes

Nach § 6 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung bilden § 1 und § 2 die Gruppe liturgischer und pastoraler Dienst, § 3 bildet die Gruppe kirchliche Verwaltung, § 4 bildet die Gruppe kirchliches Bildungswesen und § 5 bildet die Gruppe sozial-karitative Dienste.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Zur Fußnote 1:

Dem Generalvikar sind zugeordnet:

- Domsingschule
- Kath. Datenschutzbehörde
- Geschäftsstelle des Diözesanrats
- Kath. Büro
- DiAG-MAV-Geschäftsstelle

Der Hauptabteilung I – Ausbildung pastorale Berufe sind zugeordnet:

- Priesterseminar
- Theologenkonvikt Wilhelmsstift
- Theologisch-propädeutisches Seminar Ambrosianum
- Theologisches Mentorat der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Religionspädagogisches Mentorat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der Hauptabteilung II – Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften sind zugeordnet:

- Schönstattwerk
- Stefanusgemeinschaft, Geistliches Zentrum Kloster Heiligkreuztal
- Centro di Spiritualità
- Cursillohaus

Der Hauptabteilung III – Jugend sind zugeordnet:

- Bischöfliches Jugendamt Wernau
- Dekanatsjugendreferate
- Sonstige Jugendhäuser des BDKJ – FW (Ferienwelt)
- Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gGmbH
- Zeltlager Seemoos

- Christliche Arbeiter/innenjugend (CAJ)
- Kath. Landjugendbewegung (KLJB)
- Kath. Studierende Jugend (KSJ)
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg
- Dt. Pfadfinderschaft St. Georg
- Kath. Junge Gemeinde (KJG)

Der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption sind zugeordnet:

- Institut für Fort- und Weiterbildung
- Wohnheime für Studierende

Der Hauptabteilung V – Pastorales Personal sind zugeordnet:

- Dekanate und Dekanatsgeschäftsstellen
- Geistliche Zentren Landpastoral (z. B. Schöntal)
- Polizeiseelsorge
- Krankenhaus- und Kurseelsorge
- Seelsorge in Justizvollzugsanstalten
- Hochschulpastoral (Hochschulseelsorge)

Der Hauptabteilung VI – Caritas sind zugeordnet:

- Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL)
- Telefonseelsorge (TS)

Die Zuordnung zur Hauptabteilung VI – Caritas gilt nur für die Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag nach AVO-DRS haben.

Der Hauptabteilung VII – Glaubensfragen und Ökumene sind zugeordnet:

- AG Christlicher Kirchen (ACK)

Der Hauptabteilung VIIIa – Liturgie, Kunst und Kirchenmusik sind zugeordnet:

- Diözesanmuseum
- Diözesandepot
- Amt für Kirchenmusik
- Hochschule für Kirchenmusik
- Kunst- und Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Hauptabteilung VIIIb – Kirchliches Bauen

Dieser Hauptabteilung sind keine Stellen zugeordnet.

Der Hauptabteilung IX – Schulen sind zugeordnet:

- Schuldekanate und Schuldekanatämter
- Studienheime und Konvikte (z. B. Marchtaler Internate, Martinihaus)
- Religionspädagogische Institute

Der Hauptabteilung X – Weltkirche sind zugeordnet:

- Diözesanstelle MISSIO
- Internationales Diakonatszentrum

Der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft sind zugeordnet:

- Akademie der Diözese Rottenburg
- Tagungshäuser der Akademie (Eigenbetrieb)
- Erwachsenenbildung
- Arbeitswelt (z. B. Betriebsseelsorge, Fonds Martinusmantel und Solidaritätsfonds, Pastoral im Raum Flughafen und Messe)
- Verbände (z. B. AKO – Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Organisationen und Verbände, Deutsche Jugendkraft Rottenburg-Stuttgart, Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V., Katholische Arbeitnehmerbewegung und Katholisches Soziales Bildungswerk, Kath. Deutscher Frauenbund, Landfrauenvereinigung des Kath. Deutschen Frauenbundes, Pax-Christi-Bewegung, Verband Kath. Landvolk e. V. (VKL), Landvolks-

hochschule Wernau-Leutkirch e. V., Selbsthilfswerk für interkulturelle Arbeit Stuttgart – A.C.L.I. Stuttgart, Familienbund d. Katholiken, Cura Familia, Arbeitsgemeinschaft der Vertriebenenorganisationen – AKVO, Familienerholungswerk e. V.)

- K-Punkt Ländliche Entwicklung Heiligkreuztal

Der Hauptabteilung XII – Medien und Öffentlichkeitsarbeit sind zugeordnet:

- Fachstelle Medien
- Katholische Rundfunkarbeit
- Diözesanbibliothek

Der Hauptabteilung XIII – Kirchliche Rechtspersonen sind zugeordnet:

- Verwaltungszentren in der Trägerschaft der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Kirchengemeinden

Der Hauptabteilung XIV – Personal sind zugeordnet:

Dieser Hauptabteilung sind keine Stellen zugeordnet.

Der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen sind zugeordnet:

- Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchlicher Eigenbetrieb)
- Bauhof Obermarchtal

Der Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht

Dieser Hauptabteilung sind keine Stellen zugeordnet.

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6445 – 19.12.16

PfReg. F 1.1 a 1

Information zur Bistums-KODA-Wahl Ende der 9. Amtsperiode

Am 31. Januar 2018 endet die neunte Amtsperiode der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA). Daher werden 2017 Neuwahlen stattfinden.

Die KODA hat die Aufgabe, im Sinne der Dienstgemeinschaft einvernehmliche arbeitsvertragliche Regelungen zu gestalten. Sie beschließt Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit der Diözese, mit Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen und mit weiteren kirchlichen Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung und ist damit zuständig für die Arbeitsverhältnisse von etwa 22.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die KODA-Beschlüsse werden durch den Bischof in Kraft gesetzt. Durch die Einbeziehung der Arbeitsvertragsordnung (AVO-DRS) in den individuellen Arbeitsvertrag werden die KODA-Regelungen für die/den einzelnen Mitarbeiter/in wirksam.

Die Dienstgemeinschaft als das maßgebliche Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden (aus: „Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst“, IV, Ziff. 2, S. 1). Tarifverträge, Streik und Aussperrung werden von der Kirche abgelehnt. Nach der von den Deutschen Bischöfen erlassenen Grundordnung für den kirchlichen Dienst wird die Beteiligung der Mitarbeiter bei der Schaffung für alle Mitarbeiter geltenden kollektiven Arbeitsrechtsnormen gewährleistet (sogenannter „Dritter Weg“).

Eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei der Wahl der Dienstnehmervorteiler/innen in der Bistums-KODA wird der Bedeutung und der Eigenart des Dritten Weges gerecht. Daher rufe ich alle Wahlberechtigten auf, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen und ggf. selbst für die Kommission zu kandidieren.

Rottenburg, den 21. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 559 – 06.02.17
PfReg. F 1.1 a 1

Konstituierung Wahlvorstand für die Wahl der Bistums-KODA zur 10. Amtsperiode

Der Wahlvorstand hat sich am 31.01.2017 konstituiert und seine Funktionen durch Wahl wie folgt besetzt:

Frau Sabine Wetzel, Vorsitzende
Herr Felix Kellner, Stellvertretender Vorsitzender
Frau Arnika Schaupp, Schriftführerin

Weitere Mitglieder:

Herr Rolf Müller
Herr Johannes Straub

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar.

Die Anschrift des Wahlvorstandes lautet:

Wahlvorstand Bistums-KODA
c/o KODA-Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg
Telefon: 07472 169-618
Telefax: 07472 169-631
E-Mail: wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Sabine Wetzel
Vorsitzende Wahlvorstand

BO-Nr. 742 – 13.02.17
PfReg. F 1.1. a

Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Im folgenden Verzeichnis sind alle wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs aufgeführt.

Das Wählerverzeichnis kann bei Unrichtigkeit (z.B. Auflösung einer Mitarbeitervertretung oder nachträglich erfolgter erstmaliger Wahl einer Mitarbeitervertretung) auf Antrag durch Beschluss des Wahlausschusses korrigiert werden. Der Antrag auf Korrektur kann bis zur Versendung der Stimmzettel nach § 6 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung gestellt werden. Antragsberechtigt ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Stichwort „Wählerverzeichnis“
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Der Wahlausschuss wird nach seiner konstituierenden Sitzung über die Anträge durch Beschluss entscheiden und ggf. Korrekturen im Wählerverzeichnis vornehmen.

Die Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 14. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
1	MAV Diözesane Kurie		Herr Boris Rademacher	Eugen-Bolz-Platz	1	72108	Rottenburg
2	MAV Ausbildung pastorale Berufe		Frau Kornelia Kaczmarek	Collegiumsgasse	3	72070	Tübingen
3	MAV Jugend		Herr Martin Kohnle	Antoniusstraße	3	73249	Wernau (Neckar)
4	MAV Institut für Fort- und Weiterbildung		Dr. Matthias Ball	Karmeliterstraße	5	72108	Rottenburg
5	MAV Hochschulgemeindeseelsorge u. Wohnheime für Studierende	Eugen-Bolz-Wohnheim Weingarten	Frau Anita Wenger	Eugen-Bolz-Weg	2	88250	Weingarten
6	MAV Pfarrhauhaltnerinnen-Präsenzdienste		Frau Petra Leigers	Kirchenplatz	3	72589	Westerheim
7	SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zu den Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen (PFL) und der Telefonseelsorge (TS)		Frau Gabriele Thun	Brückenstraße	6	72074	Tübingen
8	MAV Liturgie	Diözesanmuseesum	Frau Hildegard Weidenauer	Karmeliter Straße	9	72108	Rottenburg
9	MAV Hochschule für Kirchenmusik		Herr Matthias Heid	St. Meinrad-Weg	6	72108	Rottenburg
10	MAV Schuldekanatämter		Herr Thomas Kreis	Berliner Straße	7	71083	Herrenberg im Gäu
11	MAV Kirche und Gesellschaft		Frau Mechthild Foldenauer	Jahnstraße	30	70597	Stuttgart
12	MAV Akademie der Diözese		Herr Klaus Barwig	Im Schellenkönig	61	70184	Stuttgart
13	MAV Medien/Öffentlichkeitsarbeit		Frau Uschi Ermers	Postfach	700137	70571	Stuttgart
14	MAV des Kirchlichen Eigenbetriebs der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart		Frau Antje Nadler	Limburgweg	10	72622	Nürtingen
15	MAV Marchtaler Internate		Herr Ivica Plavotic	Johannergasse	1	78628	Rottweil
16	SV der Mitarbeiter mit Zuordnung z. Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit (Gemeindeassistenten- und -referenten, Pastoralassistenten und -referenten sowie pastorale Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen)		Frau Regina Nagel	Friedhofstraße	6	74259	Widdern
17	SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zum Dekanat (Betriebs-, Kranken- und Kurseelsorge, Landpastorale Zentren Isny, Schönenberg und Schöntal, Dekanatsgeschäftsstellen, Erwachsenenbildung, Jugendreferate, Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung, Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern)		Herr Martin Zahner	Solitudestraße	5	71638	Ludwigsburg

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
18	SV Religionslehrer		Herr Norbert Schulz	Reinsburgstraße	123	70197	Stuttgart
19	MAV Dekanat Allgäu-Oberschwaben		Frau Rosi Ruf	Kirchplatz	3	88250	Weingarten
20	MAV Dekanat Böblingen und Calw		Frau Manuela Picco	Kopernikusstraße	4	71032	Böblingen
21	MAV Dekanat Ehingen-Ulm		Frau Inka Mast	Postgasse	2	89073	Ulm
22	MAV Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Familienpflege	Frau Isabel Summerer	Werastraße	20	72622	Nürtingen
23	MAV Dekanat Freudenstadt	Kath. Erwachsenenbildung	Frau Iris Müller-Nowack	Marktplatz	27	72160	Horb a.N.
24	MAV Dekanat Friedrichshafen	BDKJ-Jugendreferat	Frau Judith Amann	Katharinenstraße	16	88045	Friedrichshafen
25	MAV Dekanat Ludwigsburg	Dekanatgeschäftsstelle	Frau Gerda Gassendorfer	Schorndorfer Straße	31	71638	Ludwigsburg
26	MAV Dekanat Mergentheim	Kath. Jugendreferat	Herr Matthias Reeken	Mühlwehrstraße	12	97980	Bad Mergentheim
27	MAV Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Jugendreferat	Herr Pedro Martins	Schulstraße	28	72764	Reutlingen
28	MAV Dekanat Rottenburg	Dekanatgeschäftsstelle	Herr Bernd Nowack	Schulerstraße	1	72108	Rottenburg
29	MAV Dekanat Rottweil	Kath. Jugendreferat	Frau Silvia Teufel	Königstraße	47	78628	Rottweil
30	MAV Stadtdekanat Stuttgart		Herr Gernot Ruthofer	Werastraße	118	70190	Stuttgart
31	MAV Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Betriebsseelsorge	Herr Thomas Maile	Uhlandstraße	3	78532	Tuttlingen
32	MAV SE 4a Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Konrad	Frau Angela Setu	Talstraße	38	88250	Weingarten
33	MAV SE 6 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Magnus	Frau Monika Caspar	Am Zehntstadel	11	88273	Fronreute
34	MAV SE 7 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Martin	Frau Simone Klein	Lilienstraße	2	88255	Baindt
35	MAV SE 8a Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Nikolaus	Frau Birgit Kolbeck	Bodneggerstraße	21	88287	Grünkraut
36	MAV SE 9 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Berta	Frau Dagmar Schwarz	Safranmoosstraße	4	88326	Aulendorf
37	MAV SE 10 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Lydia Bosch	Burgstockstraße	2	88339	Bad Waldsee
38	MAV SE 11 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Theresia	Frau Kerstin Peimecke	Alter Kirchweg	26	88364	Wolfegg
39	MAV SE 14 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kirchengemeinde St. Martin	Herr Rolf Müller	Marktplatz	4	88239	Wangen im Allgäu
40	MAV SE 15 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindertagesstätte St. Christopherus	Frau Andrea Halder	Schulstraße	11	88147	Achberg
41	MAV SE 17 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Sozialstation	Herr Andreas Lehenberger	Schultesberg	5	88316	Isny
42	MAV SE 19 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten Arche Noah	Frau Sonja Weber	Unterer Dorfweg	2	88299	Leutkirch im Allgäu
43	MAV SE 20 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Hedwig	Frau Carina Höge	Goethestraße	26	88299	Leutkirch im Allgäu
44	MAV SE 1 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Dagmar Schneider	Brühlstraße	7	72351	Geislingen

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
45	MAV SE 3 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten	Frau Annette Kimmig	Hirschbergstraße	112/1	72336	Balingen
46	MAV SE 4 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Helga Maier	Dorfplatz	3	72469	Meßstetten
47	MAV SE 5 Dekanat Balingen	Sozialstation St. Vinzenz	Frau Bärbel Salk	Schalksburgstraße	130	72458	Albstadt
48	MAV SE 6 Dekanat Balingen	Kath. Pfarramt Albstadt-Tailfingen	Herr Michael Holl	Breslauer Straße	21	72461	Albstadt
49	MAV SE 1 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten	Frau Simone Rathgeb-Sattler	Leutkircher Straße	30	88453	Erolzheim
50	MAV SE 2 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten Zum guten Hirten	Frau Ingrid Ritscher	Hauptstraße	29	88459	Tannheim
51	MAV SE 3a Dekanat Biberach	Kindergarten St. Benedikt	Frau Elke Hander	Jahnstraße	2	88416	Ochsenhausen
52	MAV SE 4 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten	Frau Petra Fels-Kessler	Höhenweg	24	88477	Schwendi
53	MAV SE 5 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Marion Führlinger	Kindergartenweg	17	88480	Achstetten
54	MAV SE 7 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Nikolaus	Frau Edeltraud Vorhauer	Breite Straße	9	88487	Baltringen
55	MAV SE 8 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Johannes	Frau Cornelia Sonntag	Hauptstraße	49	88437	Äpfingen
56	MAV SE 9a/9b Dekanat Biberach (GKG Biberach)	Kath. Pfarramt Z. Hl. Dreifaltigkeit	Herr Helmut Rempp	Mittelbergstraße	29	88400	Biberach an der Riß
57	MAV SE 11a Dekanat Biberach		Herr Matthias Wolf	Wilhelm-Schussen-Straße	34	88427	Bad Schussenried
58	MAV SE 1 Dekanat Böblingen	Kath. Pfarramt St. Elisabeth	Frau Kornelia Volkmer	Maurener Straße	22	71139	Ehningen
59	MAV SE 2, 9 + 10 Dekanat Böblingen (GKG Böblingen)	Vater-unser-Gemeinde	Frau Rita Pirk	Offenburger Straße	94	71034	Böblingen
60	MAV SE 6 Dekanat Böblingen	Kath. Kindergarten	Frau Beatrice Burmester	Gerlinger Straße	51	71229	Leonberg
61	MAV SE 7 Dekanat Böblingen	Kindergarten St. Martin	Herr Dirk Junger	Herrmann-Kurz-Straße	4	71069	Sindelfingen
62	MAV SE 2 Dekanat Calw	Kath. Kirchengemeinde St. Josef	Frau Monika Dietzfelbinger	Bahnhofstraße	48	75365	Calw
63	MAV SE 3 Dekanat Calw	Kath. Pfarramt St. Joseph	Frau Cornelia Lapeta	Waldstraße	8	75328	Schömburg
64	MAV SE 4 Dekanat Calw	Kath. Kindergarten St. Klara	Frau Marion Eberle-Keck	Sicherstraße	2	75217	Birkenfeld
65	MAV SE 1 und 2 Dekanat Ehingen-Ulm (GKG Ehingen)	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Stephanie Peter	Adlerstraße	40	89584	Ehingen (Donau)

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
66	MAV SE 4 Dekanat Ehingen-Ulm		Herr Matthias Fiselis	Kirchhof	2	89597	Munderkingen
67	MAV SE 5 Dekanat Ehingen-Ulm	Kindergarten Don Bosco	Frau Anita Müller	Lichseweg	1	89604	Allmendingen
68	MAV SE 7 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten St. Martinus	Frau Elisa Ott	Kirchgasse	3	89614	Öpfingen
69	MAV SE 8 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten Don Bosco	Frau Gabriele Müller	Don-Bosco-Weg	8	89155	Dellmensingen
70	MAV SE 10 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten St. Andreas	Frau Renate Renz	Brückenstraße	2/1	89134	Blaustein-Klingenstein
71	MAV SE 14 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Sozialstation Iller-Weihung	Frau Sanja Pranjic	Dorndorfer Straße	1	89186	Dietenheim-Illerrieden
72	MAV SE 16 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Ramona Junginger	Am Bürgel	9	89079	Ulm-Einsingen
73	MAV SE 17 bis 21 Dekanat Ehingen-Ulm (GKG Ulm)	Zentrum Guter Hirte	Herr Thomas Maier	Prittwitzstraße	13-17	89075	Ulm
74	MAV SE 1 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Erlach Kindergarten	Frau Vanessa Böhmerle	Jahnstraße	62	70771	Leinfelden-Echterdingen
75	MAV SE 2 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Melanie Wohlgemuth	Jakobstraße	51	70794	Filderstadt
76	MAV SE 3 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Michaelis-Kindergarten	Frau Nicole Schüder	Lichtensteinstraße	35	73262	Reichenbach
77	MAV SE 5 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten St. Pius	Frau Stefanie Tischer	Johannesstraße	34	73249	Wernau (Neckar)
78	MAV SE 7 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten Don Bosco	Frau Simone Deuschle	Gartenstraße	5	73765	Neuhausen
79	MAV SE 8 Dekanat Esslingen-Nürtingen (GKG Esslingen)		Herr Felix Muntwiler	Mettinger Straße	2	73728	Esslingen
80	MAV SE 10 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten Im Grund	Frau Kornelia Czepanczyk	Bilderhäusenstraße	3	73257	Köngen
81	MAV SE 11 Dekanat Esslingen-Nürtingen		Herr Martin Hensel	Vendelaustraße	30	72622	Nürtingen
82	MAV SE 14 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Gemeindezentrum – Oase	Herr Axel Rubel	Reußensteinstraße	27	73230	Kirchheim unter Teck
83	MAV SE 1a Dekanat Freudenstadt	Kath. Kindergarten St. Martin	Frau Doreen Badowski	Schifferstraße	89	72270	Baiersbronn
84	MAV SE 1b Dekanat Freudenstadt		Herr Karl Echle	Kirchplatz	3	72250	Freudenstadt
85	MAV SE 2 Dekanat Freudenstadt	Kath. Kindergarten Lützenhardt	Frau Yvonne Blattner	Kirchbergstraße	11	72178	Waldachtal
86	MAV SE 3a Dekanat Freudenstadt	Kath. Kindergarten	Frau Simone Biancardi	Killbergstraße	40	72160	Horb am Neckar
87	MAV SE 3b Dekanat Freudenstadt	Sozialstation Horb	Frau Monika Schaible	Gutermannstraße	11	72160	Horb
88	MAV SE 4 Dekanat Freudenstadt	Kindergarten St. Josef	Frau Daniela Sauter	Prälat-Dorr-Straße	4	72184	Weitingen

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
89	MAV SE 1 bis 3 Dekanat Friedrichshafen (GKG Friedrichshafen)		Frau Claudia Nieke	Katharinenstraße	16	88048	Friedrichshafen
90	MAV SE 4 Dekanat Friedrichshafen	Kath. Pfarramt Oberteuringen	Frau Sabine Wetzell	Ittenhauser Straße	3	88048	Friedrichshafen
91	MAV SE 5 Dekanat Friedrichshafen	Kath. Kindergarten St. Maria	Frau Kathrin Saile	Marienstraße	12	88074	Meckenbeuren
92	MAV SE 6 Dekanat Friedrichshafen	Sozialstation St. Martin	Frau Ulrike Brändle	Klosterstraße	35	88086	Langenargen
93	MAV SE 7 Dekanat Friedrichshafen	Kindergarten Laimnau	Frau Silke Schubert	Fischerweg	2	88069	Tettngang
94	MAV SE 8 Dekanat Friedrichshafen	Kirchliche Sozialstation Tettngang	Frau Lisa Magg	Wilhelmstraße	5	88069	Tettngang
95	MAV SE 2 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten	Frau Petra Daubenschütz	Im Eichholz	7	73326	Deggingen-Reichenbach
96	MAV SE 5 Dekanat Göppingen-Geislingen	Sozialstation St. Martinus	Frau Margit Künne	Hauptstraße	60	73072	Donzdorf
97	MAV SE 7 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten Hattie Bareiss	Frau Brigitte Winkler	Lange Straße	8	73084	Salach
98	MAV SE 8 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kindergarten St. Michael	Frau Beatrix Wagner	Königstraße	72	73054	Eislingen
99	MAV SE 9 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Edelgard Guth	Hauptstraße	7/1	73098	Rechberghausen
100	MAV 10 bis 12 Dekanat Göppingen-Geislingen (GKG Göppingen)	Kinderhaus St. Nikolaus	Herr Uwe Wittmann	Herbert-C.-Hoover-Straße	8	73037	Göppingen
101	MAV SE 14 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten Heilig Kreuz	Frau Martina Ognjanovic	Gerhard-Hauptmann-Straße	8	73066	Uhingen
102	MAV SE 1 Dekanat Heidenheim		Frau Maria Kieslich	Alter Posthof	13	89561	Dischingen-Eglingen
103	MAV SE 3 Dekanat Heidenheim	Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef	Frau Isolde Schmid	Plouquetstraße	19-21	89522	Heidenheim
104	MAV SE 4 Dekanat Heidenheim	Kath. Kindergarten Peter und Paul	Frau Iris Petzold	Werderstraße	24	89547	Gerstetten
105	MAV SE 5 Dekanat Heidenheim	Familienzentrum St. Anna	Frau Edith Röger	Bergstraße	20-24	89168	Niederstotzingen
106	MAV SE 6 Dekanat Heidenheim	Franziskuskindergarten	Frau Susanne Ort	Bergstraße	39	89537	Sontheim
107	MAV SE 2a Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Kindergarten St. Johannes	Frau Annerose Baumgart	Lorscher Straße	12	74177	Bad Friedrichshall
108	MAV SE 3 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Pfarrer-Abele-Kindergarten	Frau Lisa Achtziger	Wilhelm-Mattes-Straße	1	74172	Neckarsulm-Dahefeld

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
109	MAV SE 6 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (GKG Heilbronn)	Kath. Kindergarten Maximilian Kolbe	Frau Susanne Menzel	Jörg-Ratgeb-Platz	25	74081	Heilbronn
110	MAV SE 9 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Kindergarten	Frau Hildegard Theissen	Wickenhäuser Straße	10-12	74252	Massenbachhausen
111	MAV SE 10 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Pfarramt Christus König	Frau Ute Engel	Sattelmayerstraße	3	74336	Brackenheim
112	MAV SE 11 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kindergarten St. Paulus	Frau Petra Fritsch	Güglingerstraße	17	74336	Brackenheim
113	MAV SE 12b Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Kindergarten	Frau Anette Kübler	Sülzbacher Weg	57	74182	Obersulm
114	MAV SE 2 Dekanat Hohenlohe	Kath. Pfarramt St. Paulus	Herr Diethard Schmidt	Hallstattweg	13	74653	Künzelsau
115	MAV SE 4 Dekanat Hohenlohe	Kath. Kindergarten St. Luzia	Frau Regina Nagel	Friedhofstraße	6	74259	Widdern
116	MAV SE 3 Dekanat Ludwigsburg	Kath. Kindergarten St. Luzia	Frau Sabine Kurtz	Uhlandstraße	9	74366	Kirchheim am Neckar
117	MAV SE 5 Dekanat Ludwigsburg	Don-Bosco-Kindergarten	Frau Edith Lattuca	Lise-Meitner-Weg	16	71706	Markgröningen
118	MAV SE 7 Dekanat Ludwigsburg	Kath. Kindergarten St. Martin	Frau Verena Erzberger	Maximilian-Kolbe-Platz	4	70839	Gerlingen
119	MAV SE 10 Ludwigsburg (GKG Ludwigsburg)	Kath. Kinder- und Familienzentrum	Frau Christina Anello	Uhlandstraße	20	71634	Ludwigsburg
120	MAV SE 12 Dekanat Ludwigsburg	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Kristina Haak	Adolfstraße	10	70806	Kornwestheim
121	MAV SE 13 Ludwigsburg	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Katharina Fackler	Hohenzollernstraße	33	74385	Pleidelsheim
122	MAV SE 1a Dekanat Mergentheim	Hospital zum Hl. Geist	Herr Peter Gladel	Kirchstraße	4	97980	Bad Mergentheim
123	MAV SE 1b bis 3 Dekanat Mergentheim	Kath. Kirchengemeinde	Herr Josef Popp	Pfarrgartenweg	5	97999	Igersheim
124	MAV SE 2 Dekanat Mühhlacker	Kath. Kirchenpflege	Frau Marie-Luise Ziegler	Bismarckstraße	17	75417	Mühhlacker
125	MAV SE 2 Dekanat Ostalb	Kindergarten Ave Maria	Frau Ilse Schiele	Pleuerstraße	4	73434	Aalen
126	MAV SE 3 Dekanat Ostalb	Kinderhaus Arche Noah	Frau Michaela König	Kocherstraße	11	73460	Hüttlingen
127	MAV SE 4 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Maria	Frau Kerstin Röhrer	Urbanstraße	15	73433	Aalen
128	MAV SE 5 Dekanat Ostalb	Kindertageseinrichtung St. Maria	Frau Doris Wiesenfarth	Friedrichstraße	53	73430	Aalen
129	MAV SE 6 Dekanat Ostalb		Frau Stefanie Häußler	Gewandweg	16	73432	Aalen

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
130	MAV SE 7 Dekanat Ostalb	Kath. Kindergarten Hl. Geist	Frau Bernadette Klingler	Erfurter Straße	26	73479	Ellwangen (Jagst)
131	MAV SE 10 und 13 Dekanat Ostalb	Kindergarten Rosenberg	Frau Gundula Hauber	Virngrundweg	8	73494	Rosenberg
132	MAV SE 12 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Theresia	Frau Claudia Beikircher	Schloßstraße	6	73492	Rainau
133	MAV SE 16 Dekanat Ostalb	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Veronika Knaus	Bürgerweg	13	73450	Neresheim
134	MAV SE 17, 19, 21 u. 24 Dekanat Ostalb (Kindergärten in Trägerschaft der GKG Schwäbisch Gmünd)	Kindergarten St. Maria	Frau Nathalie Hofmann	Glaserhauerstraße	18	73527	Schwäbisch Gmünd
135	MAV SE 18 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Maria	Frau Sabine Nuding	Hohenstaufenstraße	48	73529	Schwäbisch Gmünd
136	MAV SE 19 Dekanat Ostalb	Jugendtreff	Herr Uwe Fritsch	Oderstraße	8	73529	Schwäbisch Gmünd
137	MAV SE 20 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Georg	Frau Gabriele Hutter	Ostlandstraße	26	73540	Heubach
138	MAV SE 22 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Vitus	Frau Michaela Enle	Bergle	3	73572	Heuchlingen
139	MAV SE 24 Dekanat Ostalb	Sozialstation Schwäbischer Wald	Herr Markus Bacher	Hahnenbergstraße	6	73557	Mutlangen
140	MAV SE 1 Dekanat Rems-Murr	Kindergarten Don Bosco	Frau Petra Harbort	August-Lämmle- Straße	11	70736	Fellbach-Oeffingen
141	MAV SE 2 Dekanat Rems-Murr	Kath. Kindergarten St. Raphael	Frau Luitgard Schwaneberg	Gänsäckerstraße	81	71332	Waiblingen
142	MAV SE 3 Dekanat Rems-Murr	Kath. Pfarrbüro Kernen i.R.	Frau Irmgard Heni	Beethovenstraße	7	71394	Kernen i.R.
143	MAV SE 4 Dekanat Rems-Murr	Kindergarten St. Franziskus	Frau Ursula Jacob	Carl-Zeiss-Straße	1	73614	Schorndorf-Weiler
144	MAV SE 7 Dekanat Rems-Murr	Kath. Pfarramt	Frau Karin Horn	Blumenstraße	27	71409	Schwaikheim
145	MAV SE 9 Dekanat Rems-Murr (GKG Backnang)	Kath. Kindergarten St. Johannes	Frau Stefanie Stanzel	Lerchenstraße	16	71522	Backnang
146	MAV SE 10 Dekanat Rems-Murr	Kath. Kindergarten Weissach	Frau Jennifer Jung	Sandberg	19	71554	Unterweissach
147	MAV SE 11 Dekanat Rems-Murr	Kath. Kindergarten St. Maria	Frau Gertrud Gädke	Blumstraße	30	71540	Murrhardt
148	MAV SE 5 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Pfarramt St. Wolfgang	Frau Nathalie Hartmann	Marktstraße	26	72793	Pfullingen
149	MAV SE 6 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Kirchengemeinde Christus König	Frau Heike Ott	Lehenstraße	2/1	72525	Münsingen
150	MAV SE 7 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Sozialstation St. Martin	Frau Irmilind Illing-Graf	Wendelinusweg	5	88529	Zwiefalten
151	MAV SE 8 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Kirchengemeinde Mariä Geburt	Herr Andreas Schäfer	Beda-Sommerberger- Straße	5	88529	Zwiefalten
152	MAV SE 1 Dekanat Rottenburg	Sozialstation Rottenburg	Frau Erika Kiefer	Maieräckerstraße	25	72108	Rottenburg

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
153	MAV SE 3 Dekanat Rottenburg	Kath. Kinderhaus Helene-von-Hügel	Frau Hanna Haid	Johannes-Reuchlin-Straße	3	72076	Tübingen
154	MAV SE 4a Dekanat Rottenburg	Kath. Pfarramt	Frau Wiebke Gelse	Freiherr-vom-Stein-Straße	22	72116	Mössingen
155	MAV SE 4b Dekanat Rottenburg	Kath. Pfarramt	Frau Angelika Schmitt	Weilhauweg	12	72138	Kirchentellinsfurt
156	MAV SE 5 Dekanat Rottenburg	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Andrea Pfister	Weiheweg	1	72145	Hirrlingen
157	MAV SE 1 Dekanat Rottweil	Kath. Pfarramt St. Otmar	Frau Christiane Stöffelmaier	Mühlhauser Straße	15	78056	Villingen-Schwenningen
158	MAV SE 2 Dekanat Rottweil	Kath. Pfarramt	Frau Hella Strobel	Hauptstraße	62	78652	Deißlingen
159	MAV SE 3 Dekanat Rottweil	Kath. Kindergarten Immanuel	Frau Helmutraud Hirth	Rathausstraße	11	78658	Zimmern ob Rottweil
160	MAV SE 4 und 5 Dekanat Rottweil (GKG Rottweil)	Kindergarten Auf der Brücke	Frau Claudia Mink	Schwarzwaldstraße	39	78628	Rottweil
161	MAV SE 6a Dekanat Rottweil	Kath. Kindergarten St. Maria	Frau Manuela Deusch	Am Brestenberg	2	78713	Schramberg
162	MAV SE 9 Dekanat Rottweil		Frau Agnes Nießen	Waldmössinger Straße	54	78713	Schramberg
163	MAV SE 1 Dekanat Saulgau	Kath. Kindergarten St. Maria	Herr Andreas Pfau	Ruhestraße	16	88512	Mengen
164	MAV SE 2 Dekanat Saulgau		Herr Winfried Klaus	Franz-Schubert-Straße	7	88518	Herbertingen
165	MAV SE 3 Dekanat Saulgau	Kindergarten Don Bosco	Frau Patrizia Di Marzio-Müller	Eichendorffweg	47	88348	Bad Saulgau
166	MAV SE 4 Dekanat Saulgau	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Dunja Fischbach-Sam	Kirchstraße	4	88377	Riedhausen
167	MAV SE 4 und 5 Dekanat Schwäbisch Hall	Kath. Sozialstation	Frau Ute Strobel	Kurzer Graben	7	74523	Schwäbisch Hall
168	MAV SE 8 Dekanat Schwäbisch Hall	Kindergarten St. Georg	Frau Martina Ottenwälder	Rotstraße	33	74597	Stimpfach
169	MAV SE 1 Stuttgart (GKG Stuttgart-Mitte)	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Elisabeth Mikonya-Stahl	Kleinstraße	6	70191	Stuttgart
170	MAV SE 2 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart-Ost)		Herr Hubertus Maier	Schurwaldstraße	3	70186	Stuttgart
171	MAV SE 3 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart-Süd)	Kath. Kinderhaus „Wilde Wanne“	Frau Christine Bräuer	Gebrüder-Schmid-Weg	9	70199	Stuttgart

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
172	MAV SE 4 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart-West/Botnang)	Kinderhaus Regenbogen	Frau Misuk Auer	Vogelsangstraße	132	70197	Stuttgart
173	MAV SE 6 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart-Nordstern)	Kath. Kindergarten St. Monika	Frau Alexandra Lenz	Kyffhäuserstraße	59	70469	Stuttgart
174	MAV SE 7 und 9 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgarter Madonna und GKG Stuttgart St. Urban)	Kath. Pfarramt Liebfrauen	Herr Ulrich Hafner	Wildunger Straße	55	70372	Stuttgart
175	MAV SE 8 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart-Neckar)	Kindergarten St. Laurentius	Frau Barbara Hald	Max-Brod-Weg	4a	70437	Stuttgart
176	MAV SE 10 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart Johannes XXIII.)	Kath. Kindergarten Im Asem- wald	Frau Marita Arnold	Im Asemwald	40	70599	Stuttgart
177	MAV SE 12 Dekanat Stuttgart (GKG Stuttgart-Vaihingen)	Kath. Pfarramt Heilige Familie	Frau Sonja Malitius	Dürriewangstraße	36	70565	Stuttgart-Vaihingen
178	MAV SE 1 Dekanat Tuttlingen-Spaichin- gen	Bruder Klaus Kindergarten	Frau Astrid Tobisch	Breslauer Straße	5	78532	Tuttlingen
179	MAV SE 2 Dekanat Tuttlingen-Spaichin- gen	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Jana Renner	Schulstraße	2	78573	Wurmlingen
180	MAV SE 5 Dekanat Tuttlingen-Spaichin- gen	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Monika Dreher	Hauptstraße	30	78589	Dürbheim
181	MAV SE 8 Dekanat Tuttlingen-Spaichin- gen	Kindergarten St. Ulrich	Frau Maria Maquart	Auf der Breite	9	78564	Wehingen
182	MAV Albertus-Magnus-Gymnasium		Herr Stefan Handel	In den Ringelgärten	90	70374	Stuttgart
183	MAV Bildungszentrum St. Konrad		Herr Martin Wotke	Am Sonnenbüchel	45	88212	Ravensburg
184	MAV Bischof-Sproll-Bildungszentrum		Herr Martin Baumgarten	Rißegger Straße	108	88400	Biberach an der Riß
185	MAV Bodenseeschule St. Martin		Frau Michaela Hiller	Zeisigweg	1	88045	Friedrichshafen
186	MAV Carl-Joseph-Leiprecht-Schule		Herr Jochen Peichl	Weggentalstraße	85	72108	Rottenburg
187	MAV Familienerholungswerk Stuttgart Feriendorf Eckenhof		Frau Nathalie Kammerer	Dr.-Helmut-Jung- hans-Straße	50	78713	Schramberg-Sulgen
188	MAV Familienerholungswerk Stuttgart Feriendorf Eglöfs		Frau Beate Briegel	Alpgaustraße	20	88260	Argenbühl/Eglöfs
189	MAV Franziskus Gymnasium – Kath. Schule in freier Trägerschaft		Frau Monika Daberger	Hornbergstraße	27	73557	Mutlangen

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
190	MAV Franz-von-Assisi-Realschule		Herr Wolfgang Lang	Brunnengasse	32	73550	Waldstetten
191	MAV Franz-von-Sales-Realschule – Kath. Freie Mädchenschule		Herr Andreas Lohner	Klosteranlage	2/2	89611	Obermarchtal
192	MAV Freiwilligendienste gemeinnützige GmbH		Frau Sabine Horstmann- Schuhl	Antoniusstraße	3	73249	Wernau (Neckar)
193	MAV Kath. Bildungszentrum St. Kilian Heilbronn		Frau Anette Piero	John-F.-Kennedy- Straße	21	74074	Heilbronn
194	MAV Kath. Fachschule für Sozialpädagogik		Frau Petra Pross	Karl-Schefold-Straße	22	89073	Ulm
195	MAV Kath. Freie Eugen-Bolz-Schule Bad Waldsee		Frau Sigrid Rauch-Rieger	Steinacher Straße	39	88339	Bad Waldsee
196	MAV Kath. Freie Mädchenrealschule und Mädchengymnasium St. Gertrudis		Herr Klaus Prochaska	Schönbornweg	8	73479	Ellwangen (Jagst)
197	MAV Kath. Freies Studienkolleg Ober- marchtal		Frau Judit Eber	Klosteranlage	2/2	89611	Obermarchtal
198	MAV Kath. KAB/KSB	KAB-Regionalbüro – Heinrich Fries Haus	Herr Joachim Kühner	Bahnhofstraße	13	74072	Heilbronn
199	MAV Kath. Sozialstation und Hospiz St. Martin		Frau Dorothea Schanbacher	Posener Straße	2	70374	Stuttgart
200	MAV Kath. Freie Mädchen- und Jungen- realschule St. Bernhard		Frau Claudia Braun	Holzapfelgasse	15	97980	Bad-Mergentheim
201	MAV Kath. Freie Rupert-Mayer-Schule		Herr Bernhard Stirner	Martin-Luther- Straße	1	78549	Spaichingen
202	MAV Kath. Bibelwerk e.V.		Frau Helga Kaiser	Silberburgstraße	121	70176	Stuttgart
203	MAV Maximilian-Kolbe-Schule		Herr Viktor Bumann	Bollershofstraße	14	78628	Rottweil
204	MAV Ökumenische Sozialstation Rosenstein gGmbH		Frau Lydia Einwich-Kölbl	Karlsbader Straße	4	735404	Heubach
205	MAV Salvatorkolleg – Katholisches Freies Gymnasium		Herr Alexander Notz	Herrenstraße	20	88410	Bad Wurzach
206	MAV Sozialstation Abtsgmünd		Frau Agnes Sponholz	Bussardweg	12	73479	Ellwangen
207	MAV Sozialstation St. Martin gGmbH		Frau Annette Willerding	Bohlstraße	3/1	73430	Aalen
208	MAV St. Elisabeth – Kath. Freie Mädchen- realschule Friedrichshafen		St. Christa-Maria Günther	Werastraße	23	88045	Friedrichshafen

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ 1 (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
209	MAV St. Hildegard – Kath. Freies Mädchengymnasium		Frau Sabine Witzke	Zinglerstraße	90	89077	Ulm
210	MAV St. Jakobus-Gymnasium Abtsgmünd		Herr Anton Gösele	Dr.-Albert-Grimminger-Straße	1	73453	Abtsgmünd
211	MAV St. Meinrad-Gymnasium		Frau Regina Bürkle	Seebronner Straße	40	72108	Rottenburg
212	MAV Stiftung Katholische Freie Schule		Frau Esther Schmid	Bischof-von-Keppeler-Straße	5	72108	Rottenburg
213	MAV Stiftung St. Martinus		Frau Ingrid Schwarz	Sprollstraße	27	72108	Rottenburg
214	MAV Studienkolleg St. Johann Blönried – Kath. Freies Gymnasium		Herr Joachim Will	Arnold-Janssen-Straße	10/1	88326	Aulendorf
215	MAV Theresia-Gerhardinger-Schule		Frau Barbara Könner	Olgastraße	13	88214	Ravensburg
216	MAV Vinzenz von Paul gGmbH Region Göppingen		Frau Renate Jäkh	Erzberger Straße	4	73033	Göppingen
217	MAV VKL Cura familia		Frau Waltraud Tremmel	Alte Würzburger Straße	21	97980	Löffelstelen
218	MAV Zweckverband Dekanat Rottenburg	Kindergarten St. Wolfgang	Frau Ellen Baumgärtner	Siebentälerstraße	6	72108	Rottenburg
219	MAV Zweckverband Kath. Sozialstation St. Elisabeth		Frau Brigitte Schneider	Mühlgasse	12	73466	Lauchheim

BO-Nr. 696 – 10.02.17
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 08. Dezember 2016 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 10. Februar 2017

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tarifierhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam, und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.

II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v.H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. ⁴Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁶Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12

“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- Vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und Herangezogenwerden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v.H.“ wird durch die Angabe „86 v.H.“, die Angabe „80 v.H.“ wird durch die Angabe „76 v.H.“ und die Angabe „60 v.H.“ wird durch die Angabe „56 v.H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht.

³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

„

III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:
„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

„

IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

1. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern ausüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,

Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

- 1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
- 2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)
- 3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12.

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle

Arbeitsstunde dieser Pflgetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch prakti-

schem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zugrunde gelegt:

- a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
- b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
- c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflgetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflgetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Ent-

geltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

(4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

(5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höher-

gruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.“

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: ³„Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12

“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2)¹ Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4)¹ Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ² Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴ Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v.H.“ wird durch die Angabe „86 v.H.“, die Angabe „80 v.H.“ wird durch die Angabe „76 v.H.“ und die Angabe „60 v.H.“ wird durch die Angabe „56 v.H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹ Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

² Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen

Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vmhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³ Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴ Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵ Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR- Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

„

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

.

Gültig ab 1.1.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

„

III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

“

IV. Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkranken-

pflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger

Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. (entfällt)

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung

muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.

5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen.
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
 2. Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.
- V. Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter. (Hierzu Anmerkung)

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)

3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefach-

kräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pfl egetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung

unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12

“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017),

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v.H.“ wird durch die Angabe „86 v.H.“,

die Angabe „80 v.H.“ wird durch die Angabe „76 v.H.“ und

die Angabe „60 v.H.“ wird durch die Angabe „56 v.H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.: $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H.: $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.: $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 788 – 16.02.17
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2016 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 16. Februar 2017

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt: Übernahme der ab dem 1. Januar 2017 beschlossenen mittleren Werte

Die Regionalkommission Baden-Württemberg fasst auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundeskommision vom 16. Juni 2016 und vom 8. Dezember 2016 zur Tarifrunde 2016/2017 den folgenden Beschluss:

I. Tariferhöhung zum 1. Januar 2017

1. ¹Der Beschluss der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden. ²Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 7. Juli 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.
2. Von der Ziffer 1 ausgenommen sind die Werte für die Anlage 7 zu den AVR, die bereits mit Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 7. Juli 2016 erhöht wurden.
3. Die sich aus Ziffer 1 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte und Vergütungs- und Entgelttabellen ab 1. Januar 2017 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang

Regelvergütungen, Tabellenentgelte und sonstige Vergütungsbestandteile in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

in der Region Baden-Württemberg

ab 1. Januar 2017

I. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2017	91,35 Euro
-------------------	------------

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2017	82,23 Euro
-------------------	------------

“

II. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Januar 2017	115,52 Euro
-------------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2017 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,53 Euro	32,63 Euro
VG 9a und Kr 2	6,53 Euro	26,08 Euro
VG 8	6,53 Euro	19,58 Euro

„

III. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Januar 2017	19,73 Euro
-------------------	------------

„

IV. § 3 Absatz 2 der Anlage 1b zu den AVR

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2017
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	136,34 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	136,34 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	129,86 Euro

a) Anmerkung A zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR (Vergütungsgruppenzulage)

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Januar 2017	155,91 Euro
-------------------	-------------

„

V. Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
ab 1. Januar 2017	106,24	127,50	140,80	155,91	129,93	173,00

„

VI. Anlage 3 zu den AVR

ab 1. Januar 2017

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.576,65 €	4.977,46 €	5.378,28 €	5.588,57 €	5.798,81 €	6.009,00 €	6.219,27 €	6.429,50 €	6.639,71 €	6.849,98 €	7.060,22 €	7.252,71 €
1a	4.236,76 €	4.582,59 €	4.928,38 €	5.120,93 €	5.313,48 €	5.506,01 €	5.698,61 €	5.891,12 €	6.083,74 €	6.276,22 €	6.468,79 €	6.555,23 €
1b	3.928,31 €	4.224,96 €	4.521,67 €	4.710,26 €	4.898,92 €	5.087,53 €	5.276,13 €	5.464,76 €	5.653,36 €	5.842,02 €	5.920,60 €	- €
2	3.738,68 €	3.992,10 €	4.245,57 €	4.402,74 €	4.559,92 €	4.717,16 €	4.874,35 €	5.031,54 €	5.188,68 €	5.345,86 €	5.446,13 €	- €
3	3.402,98 €	3.621,07 €	3.839,15 €	3.982,61 €	4.126,03 €	4.269,49 €	4.412,87 €	4.556,30 €	4.699,77 €	4.843,21 €	4.864,81 €	- €
4a	3.175,36 €	3.357,76 €	3.544,43 €	3.670,22 €	3.795,97 €	3.921,68 €	4.047,42 €	4.173,21 €	4.298,94 €	4.418,81 €	- €	- €
4b	2.971,21 €	3.123,84 €	3.276,46 €	3.385,29 €	3.495,30 €	3.605,33 €	3.715,39 €	3.825,42 €	3.935,47 €	4.021,88 €	- €	- €
5b	2.789,95 €	2.914,04 €	3.043,76 €	3.139,11 €	3.230,69 €	3.322,45 €	3.416,74 €	3.511,03 €	3.605,33 €	3.668,20 €	- €	- €
5c	2.599,33 €	2.695,67 €	2.795,31 €	2.878,60 €	2.966,36 €	3.054,08 €	3.141,85 €	3.229,58 €	3.307,78 €	- €	- €	- €
6b	2.466,71 €	2.546,92 €	2.627,15 €	2.683,63 €	2.742,02 €	2.800,49 €	2.861,45 €	2.926,26 €	2.991,16 €	3.038,83 €	- €	- €
7	2.347,19 €	2.414,36 €	2.481,46 €	2.528,90 €	2.576,36 €	2.623,82 €	2.671,58 €	2.721,41 €	2.771,28 €	2.802,25 €	- €	- €
8	2.237,57 €	2.293,23 €	2.348,89 €	2.384,90 €	2.417,63 €	2.450,34 €	2.483,08 €	2.515,82 €	2.548,54 €	2.581,30 €	2.612,38 €	- €
9a	2.166,41 €	2.208,41 €	2.250,38 €	2.283,00 €	2.315,61 €	2.348,25 €	2.380,90 €	2.413,55 €	2.446,14 €	- €	- €	- €
9	2.117,36 €	2.163,15 €	2.209,00 €	2.243,39 €	2.274,46 €	2.305,60 €	2.336,66 €	2.367,78 €	- €	- €	- €	- €
10	1.965,40 €	2.003,05 €	2.040,73 €	2.075,08 €	2.106,16 €	2.137,24 €	2.168,36 €	2.199,47 €	2.220,76 €	- €	- €	- €
11	1.841,59 €	1.888,46 €	1.917,94 €	1.940,87 €	1.963,75 €	1.986,70 €	2.009,58 €	2.032,53 €	2.055,44 €	- €	- €	- €
12	1.764,10 €	1.793,54 €	1.823,04 €	1.845,91 €	1.868,86 €	1.891,75 €	1.914,69 €	1.937,59 €	1.960,49 €	- €	- €	- €

VII. Anlage 6a zu den AVR

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Januar 2017	1,56 Euro
-------------------	-----------

“

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Januar 2017	0,78 Euro
-------------------	-----------

“

VIII. § 7 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Anlage 14 zu den AVR

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2017	307,71 Euro
-------------------	-------------

.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2017	400,01 Euro
-------------------	-------------

“

IX. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A, B und C

1. Änderungen in Anhang A (Anlage 31 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

.

Diese Tabellenwerte gelten ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Änderungen in Anhang B (Anlage 31 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Diese Tabellenwerte gelten ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

„

3. Änderungen in Anhang C (Anlage 31 zu den AVR)

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

“

X. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhänge A, B und C

1. Änderungen in Anhang A (Anlage 32 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Diese Tabellenwerte gelten ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Änderungen in Anhang B (Anlage 32 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Diese Tabellenwerte gelten ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

“

3. Änderungen in Anhang C (Anlage 32 zu den AVR)

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab [Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung in der Region]
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

.“

XI. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR (Garantiebeträge):

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2017	58,98 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2017	94,39 Euro,
-------------------	-------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2017	58,98 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2017	94,39 Euro
-------------------	------------

.“

2. Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85 €	3.731,18 €	4.212,65 €	4.573,72 €	5.115,35 €	5.446,34 €
S 17	3.251,68 €	3.580,74 €	3.971,91 €	4.212,65 €	4.694,07 €	4.976,93 €
S 16	3.169,89 €	3.502,52 €	3.767,30 €	4.092,27 €	4.453,35 €	4.670,01 €
S 15	3.053,02 €	3.370,09 €	3.610,85 €	3.887,67 €	4.333,00 €	4.525,56 €
S 14	3.049,42 €	3.335,53 €	3.603,06 €	3.875,20 €	4.176,12 €	4.386,74 €
S 13	3.017,97 €	3.251,68 €	3.550,65 €	3.791,35 €	4.092,27 €	4.242,71 €
S 12	2.950,34 €	3.242,48 €	3.529,13 €	3.781,88 €	4.094,83 €	4.227,23 €
S 11b	2.845,81 €	3.196,36 €	3.349,24 €	3.734,39 €	4.035,30 €	4.215,84 €
S 11a	2.784,27 €	3.134,84 €	3.286,73 €	3.671,01 €	3.971,91 €	4.152,45 €
S 10	2.714,15 €	2.994,60 €	3.134,84 €	3.550,65 €	3.887,67 €	4.164,48 €
S 9	2.599,20 €	2.892,66 €	3.123,23 €	3.458,61 €	3.773,03 €	4.014,09 €
S 8b	2.599,20 €	2.892,66 €	3.123,23 €	3.458,61 €	3.773,03 €	4.014,09 €
S 8a	2.578,24 €	2.829,77 €	3.028,90 €	3.217,56 €	3.400,97 €	3.592,24 €
S 7	2.521,33 €	2.755,05 €	2.942,03 €	3.128,98 €	3.269,22 €	3.478,44 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42 €	2.632,35 €	2.795,96 €	2.906,97 €	3.012,14 €	3.175,99 €
S 3	2.205,83 €	2.476,93 €	2.634,10 €	2.778,42 €	2.844,45 €	2.923,32 €
S 2	2.106,31 €	2.217,34 €	2.299,13 €	2.392,62 €	2.486,09 €	2.579,59 €

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

TOP 8 Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

I.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

1. Im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

- a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

- b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2016 in Kraft

Rottenburg, den 20. Februar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 849 – 21.02.17
PfReg. Q

Warnung vor verleumderischen Schreiben bezüglich des Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts

Aus aktuellem Anlass wiederholen wir unsere Warnung aus dem KABl. 2011 (S. 355) vor verleumderischen Schreiben bezüglich des Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts, Herrn Amtsgerichtsdirektor Klaus Mayerhöffer.

Personen, die sich in Südamerika aufhalten und dadurch dem Zugriff der deutschen Justiz entzogen sind,

versuchen durch Stalking, wie z.B. verleumderische Schreiben oder im Namen des Betroffenen aufgesetzte Schriftstücke fingierten Inhalts, seinen Ruf zu schädigen oder ihm materiellen Schaden zu verursachen. Eventuell können sich diese Schreiben (wie in der Vergangenheit) auch auf den Stellvertretenden Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts, Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Bernd Schendzielorz, beziehen.

Wir bitten, dies in etwaigen Schriftstücken zu beachten und in Zweifelsfällen Kontakt mit dem Diözesanjustitiar, Herrn Prof. Dr. Felix Hammer, Tel.: 07472 169-361, E-Mail: fhammer@bo.drs.de, aufzunehmen.

Bischöfliches Offizialat

Neue E-Mail-Adresse der Dispensabteilung

Die Dispensabteilung des Bischöflichen Offizialates in Rottenburg ist ab sofort unter der neuen E-Mail-Adresse: Offizialat-Ehedispensen@bo.drs.de zu erreichen.

Personalangelegenheiten

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht möglichst zum 01.06.2017 für die Geschäftsstelle der Dekanate Biberach und Saulgau eine/n

Dekanatsreferentin/Dekanatsreferenten

Stellenumfang: 100 %

Die Dekanate Biberach und Saulgau bilden mit 149 Kirchengemeinden die Mittlere Ebene der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Der/die Dekanatsreferent/in ist Leiter/in der Dekanatsgeschäftsstelle und arbeitet in einem Team der Dekanatsreferenten zusammen. Dieses unterstützt die Dekane bei der Wahrnehmung der Leitung in den beiden Dekanaten. Dabei nimmt er/sie u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Geschäftsführung für das Dekanat Biberach und seine Gremien,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung und Weiterentwicklung der Ehevorbereitung,
- Begleitung der Aktivitäten zum Martinusweg,
- Wahrnehmung der ökumenischen Kontakte,
- Begleitung der Krankenhaus-, Telefon- und Betriebsseelsorge.

Im Team der Dekanatsreferenten:

- Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Mittleren Ebene,
- Unterstützung der Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten,

- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen,
- Planung und Organisation von Veranstaltungen und Projekten,
- Förderung und Unterstützung der katholischen Einrichtungen, Organisationen und Verbände.

Der Dienstsitz ist in der Dekanatsgeschäftsstelle in Biberach.

Die Tätigkeit des/der Dekanatsreferenten/in bietet die Chance, pastorale Entwicklungen und den gesellschaftspolitischen Auftrag der Kirche in den Dekanaten und Landkreisen mit zu gestalten. Die Aufgaben im Einzelnen werden in einer Arbeitsbeschreibung vereinbart.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben sind:

- Ausbildung als Pastoralreferent/in bzw. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. abgeschlossene Hochschulausbildung, jeweils mit mehrjähriger Berufserfahrung in pastoralen Feldern,
- Erfahrungen in gesellschafts-, kirchen- und sozialpolitischen Fragestellungen,
- gute Qualifikation in Verwaltung und Organisation,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Moderationskompetenz,
- Erfahrungen in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- sicheres Arbeiten mit dem PC.

Die Anstellung erfolgt nach den in der Diözese geltenden kirchlichen Regelungen, die Bezahlung nach AVO-DRS.

Verständnis und Interesse für die Aufgaben der katholischen Kirche setzen wir voraus. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Mitglied der katholischen Kirche sein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wenn Sie Interesse an dieser vielfältigen Tätigkeit haben, dann rufen Sie uns an – und richten Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Beweggründe und Motivation, Referenzen) bis **spätestens 07. April 2017** an:

Bischöfliches Ordinariat, HA V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg, E-Mail: cdietz@bo.drs.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Dekan Sigmund Schänzle (E-Mail: sigmund.schaenzle@drs.de; Tel.: 07352 8259) oder bei den Dekanatsreferenten Björn Held (Tel.: 07351 182130, E-Mail: bjoern.held@drs.de) und Kerstin Leitschuh (07351 182130, E-Mail: kerstin.leitschuh@drs.de).

Die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, eine selbstständige Einrichtung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sucht spätestens zum **1. Juni 2017** einen

Fachbereichsleiter/eine Fachbereichsleiterin

**für den Fachbereich Geschichte mit Schwerpunkt
Neuere/Neueste Geschichte
Beschäftigungsumfang 100 %**

Die Anstellung ist befristet als Vertretung für Mutterschutz- und Elternzeit **bis 31. August 2018**. Dienstsitz ist Stuttgart.

Im Rahmen von methodisch-didaktisch kompetent-wissenschaftlichen Fachtagungen sind Sie für die Organisation, Promotion und Innovation folgender Aufgaben zuständig:

- Organisation und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeitskreisen, Netzwerken und Fachtagungen
- Zusammenarbeit mit dem Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Bearbeitung der Diözesan- und Südwestdeutschen Landesgeschichte
- Bereitschaft zu hausinternen und externen interdisziplinären Kooperationen
- Bereitstellung von Querschnittsexpertise für die Fachreferate im Haus
- Pressearbeit, Publikationen

Sie bringen mit: einen qualifizierten Hochschulabschluss (Promotion erwünscht) im Hauptfach Geschichtswissenschaft mit bezeichnetem Schwerpunktbereich, in Kombination mit einer Zweitqualifikation in Kulturwissenschaft oder einer anderen Geisteswissenschaft, hohes Organisationstalent, ein methodisch-didaktisch breites Repertoire, Freude an Teamarbeit, nachgewiesene praktische Erfahrungen im beschriebenen Aufgabenfeld, ein gutes Netzwerk in Ihrem Fachgebiet. Sehr gute EDV-Kenntnisse, vor allem MS Office, (Excel, Powerpoint) sowie Führerschein der Klasse B setzen wir voraus.

50 % der Tagungen liegen in unserem Tagungshaus Weingarten (Oberschwaben), was Mobilität und Flexibilität erforderlich macht.

Sollten Sie Interesse an der Stelle haben, bieten wir Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz sowie ein kollegiales Betriebsklima. Anstellung und Vergütung sind vorgesehen nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L). Die Stelle ist – je nach Voraussetzungen – nach Entgeltgruppe 14 bewertet. Die Mitgliedschaft bzw. Identifikation mit den Zielen der katholischen Kirche setzen wir voraus. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Weitere Informationen finden Sie unter www.akademie-rs.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **ausschließlich per Post** bis zum **15. April 2017** an untenstehende Adresse.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Akademiedirektorin Dr. Verena Wodtke-Werner
Im Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart
Tel.: 0711 1640-701 (Assistentin, Frau Schnarr)
www.akademie-rs.de

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2016/17

Domkapitular em. Prälat Franz Glaser

Dekanat Böblingen

24. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen-Darmsheim,
St. Stephanus

15:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Maria Köni-
gin des Friedens

Dekanat Biberach

30. Juni (Fr)

10:00 Uhr in der SE 16 „Riedlingen“ in Altheim,
St. Martinus

01. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 16 „Riedlingen“ in Riedlin-
gen, St. Georg

Dekanat Ostalb

08. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 24 „Limeshöhe“ in Mutlan-
gen, St. Georg

15:00 Uhr in der SE 24 „Limeshöhe“ in Wetzgau-
Rehnenhof, St. Maria

Woche für das Leben 2017

Termin

29. April bis 6. Mai 2017

Die *Woche für das Leben* wird bundesweit am 29. April 2017 in Kassel eröffnet.

Das Jahresthema 2017 lautet „Kinderwunsch–Wunsch- kind–Designerbaby“

Bei dem Thema soll es um Geburt und Zeugung gehen und um die damit zusammenhängenden Fragen der reproduktionsmedizinischen Techniken und der diagnostischen Verfahren zum Erkennen genetischer Defekte und Krankheiten vor Implantation oder Geburt sowie um die neueren Diskussionen zu Genome Editing und Social Egg Freezing. Hierbei stellen sich vielfältige ethische Fragen, etwa die nach dem Umgang mit „überzähligen“ Embryonen, nach dem möglichen Auseinanderfallen biologischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft oder die nach der Gefahr von Selektionen. Ein Phänomen wie Social Egg Freezing stellt darüber hinaus grundsätzlich die Organisationsform ökonomisierter Gesellschaften infrage. Die drohende Liberalisierung des in Deutschland sehr weitreichenden Embryonenschutzgesetzes ist dabei nur eine mit der Thematik verbundene ethische Herausforderung.

Materialien von der Bundesebene

Zur Vorbereitung werden von der Bundesebene ein Themenheft und Plakatmotive zur Verfügung gestellt.

Die Materialien können kostenfrei bestellt werden über die Homepage unter:

www.woche-fuer-das-leben.de/mitmachen/material-zum-bestellen

Die Materialien werden dann direkt von der Bundesebene über ein Auslieferungslager zugestellt.

Planungen in der Diözese

In der *Woche für das Leben* findet in unserer Diözese ein ökumenischer Gottesdienst mit Bischof Dr. Gebhard Fürst und Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July am Sonntag, 30.04.2017, 17:00 Uhr, in der evangelischen Stadtkirche in Nagold statt. Zuvor findet am 28.04.2017 eine Pressekonferenz im katholischen Marienhospital in Stuttgart statt.

Weitere Informationen und Materialien

finden Sie unter www.woche-fuer-das-leben.de.

Ansprechpartnerin in der Diözese

Ute Niemann-Stahl, Hauptabteilung Caritas, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-392, uniemannstahl@bo.drs.de

Abgabe liturgischer Gegenstände

In Folge einer grundlegenden Renovierung sind folgende liturgische Gegenstände aus der Klinikkapelle in Ulm an kirchliche Einrichtungen kostenfrei abzugeben:

- Kerzenständer für Osterkerze, schmiedeisern, Höhe 80 cm
- Ständer für Ewiges Licht, Höhe 120 cm
- Lesepult, Höhe 126 cm
- Weihwasserbecken, Keramik, grau, Breite 15 cm
- Ständer mit abschließbarer Opferbüchse, Metall, Höhe 100 cm

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an: [richard.mu-
enst@uniklinik-ulm.de](mailto:richard.mu-
enst@uniklinik-ulm.de)

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Nah dran an Gott und den Menschen

Infos zum Beruf des/der Pastoralreferent/in, Einblick ins Studium, Kennenlernen der Einsatzfelder in unserer Diözese, Begegnung mit Studierenden, Auszubildenden und der Ausbildungsleitung

Termin: Freitag, 12.05.2017, 9:30–16:00 Uhr

Anmeldeschluss: Montag, 08.05.2017

Ort: Johanneum, Tübingen (Brunsstr. 19)

Leitung: Dr. Jörg Kohr, mit Studierenden und Ausbildungsverantwortlichen

Für: Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren

Info zur Ausbildung:

www.mentorat-tuebingen.de

Info zur Veranstaltung: Dr. Jörg Kohr
(E-Mail: jkohr@bo.drs.de, Tel.: 07071 569-448)

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Schnupperstudium Theologie und Religionspädagogik

Einfach eintauchen in den Alltag des Studiums der Theologie an der Uni Tübingen (Berufsziel Priester, Pastoralreferent/in, Lehrer/in) oder des Studiums der Religionspädagogik an den Hochschulen in Mainz, Eichstätt und Benediktbeuern oder an der Fachakademie in Freiburg (Berufsziel Gemeindefreferent/in). Studierende bieten für die Teilnehmer als „Scouts“ ein individuelles Programm und begleiten sie während des Infoaufenthalts.

Termin: Im Semester nach individueller Vereinbarung

Info für Freiburg, Mainz, Eichstätt und Benediktbeuern bei Ausbildungsleiterin Elisabeth Färber (E-Mail: efaerber@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-434) und für Tübingen bei Dr. Jörg Kohr (E-Mail: jkohr@bo.drs.de, Tel.: 07071 569-448)

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage
unter www.priesterseelsorge.de oder www.seelsorge-pastorale-dienste.de sowie in der
Broschüre „Verwurzelt – Jahresprogramm 2017“

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
08.05.2017	Oasentag – „Meine Gnade genügt dir“ (2 Kor 12,9)	Priester und Diakone	Christkönighaus, Stuttgart	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
12.– 13.05.2017	„Jetzt bin ich dran“	Frauen der Diakone	Kloster Heiligkreuz- tal	Seelsorge-pastorale-dienste @drs.de Tel.: 0711 50530925
15.05.2017	Oasentag – „Meine Gnade genügt dir“ (2 Kor 12,9)	Priester und Diakone	Liebfrauenhöhe, Rot- tenburg-Ergenzingen	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
19.– 21.05.2017	Amoris Laetitia -Symposium	Alle pastoralen Dienste	Vallendar	Kasper-institut@pthv.de Tel.: 0261 6402-605
22.– 24.05.2017	Liturgische Präsenz B. Konermann	Priester und Diakone	Johann-Baptist-Hir- scher-Haus, Rotten- burg	SAndic.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-159 /-160
11.– 18.06.2017	Ignatianische Ein- zelexerzitien	Offenes Angebot, alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-scho- ental.de Tel.: 07943 894335
18.– 25.06.2017	„Sei einfach!“ (Roger Schutz)	Priester, Diakone mit Ehefrauen	Taizé	Roland.fritzenschaft@drs.de Tel.: 0176 31599575
19.– 22.06.2017	„Myn Gott und myn Herre!“ Bruder-Klaus-Kon- templationstage	Alle pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuz- tal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
07.– 17.08.2017	Bibel und Berge – „Die Liebe leben“ (Richard Rohr)	Priester und Diakone	Simplon-Pass, Wal- lis/CH	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung
auf der Homepage zu finden: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
29.– 30.03.2017	I02	Üb-ersetzen Das Jahr der neuen Bibelübersetzungen – Aspekte für die Verkündigung	Alle pastoralen Dienste	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
29.– 30.03.2017	I03	Verständliches Sprechen – auch am Mikrophon	Priester aus anderen Ländern, die ihre Aussprache im Deutschen weiter verbessern wollen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
29.– 30.03.2017	V13	Studientagung für Dekanatssprecher/-innen	Dekanatssprecher/-innen der Pfarrämter	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
04.04.2017	V16	Was steht eigentlich in meinem Arbeitsvertrag?	Verwaltungsangestellte in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
24.– 25.04.2017	V19	Mitarbeitergespräche	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
26.– 27.04.2017	V20	Kommunikationstraining	Verwaltungsangestellte in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
03.– 04.05.2017	V21	Zeitmanagement und Büroorganisation	Leitung und Verwaltungsangestellte in kirchlichen Sozialstationen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
05.– 06.05.2017 21.– 22.07.2017	M07 M16	Taufe feiern! – Taufvorbereitung in Elterngruppen	Ehrenamtliche, alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.– 13.05.2017	P13	Echt motivierend! Aufbaukurs Moderation	Zweite Vorsitzende KGR	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
15.05.2017	V24	Word 2010 – Intensivkurs	Verwaltungsangestellte in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
16.– 17.05.2017	V40	Studientagung für Sozialstationen	Pflegedienstleitung in kirchlichen Sozialstationen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
18.05.2017	P15	Am Krankenbett Gespräche führen	Kommunionhelfer/-innen im Dienst Krankenkommunion	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
22.05.2017	P16	Schweigepflicht – Zeugnisverweigerungsrecht – Seelsorgegeheimnis	Hauptamtlich pastorale Dienste	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
23.05.2017	M08	Kirche im Europapark	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
20.06.2017	B04	Prävention von sexuellem Missbrauch	Grundkurs für pastorales Personal in Kirchengemeinden und Dekanaten	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
23.– 24.06.2017	M09	Migration und Inklusion – Herausforderungen an die (diakonische) Pastoral	Alle pastoralen Dienste, Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
30.06.– 02.07.2017	M10	No mission without vision Baustein 2	AG Gemeindeentwicklung, KGR Moderator/-innen, Dekanatsreferent/-innen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
04.– 05.07.2017	I04	Wer bin ich unter so vielen? – Mit Rollenerwartungen umgehen lernen	Priester aus anderen Ländern und aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
07.– 09.07.2017	T01	Die Kirche und wiederverheiratete Geschiedene	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Apostelgeschichte in 50 + 1 Tag lesen

Neue Materialien für die Kirche an vielen Orten

Leseplan als Plakat und Aufsteller und weitere Ideen unter www.Kirche-am-Ort.de bestellbar!

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch Ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-karitativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22. November 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Kirchliches Amtsblatt

für die

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahresinhaltsverzeichnis

Band 60

123. Jahrgang

2016 Nummer 1 bis 13 (Seiten 1 bis 440)

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Alphabetisches Register

zu Band 60 (Jahrgang 2016)

des Kirchlichen Amtsblatts der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Sachregister

	Seite		Seite		Seite
A		Änderungstarifvertrag		Kirchengemeinde „St. Michael“,	
Ablässe		Veröffentlichung Nr. 6 Alters-		Zabergäu, mit Pfarrsitz in Bra-	
Dekret – Portiunkula-Ablass	214	vorsorge-TV-Kommunal	392	crackenheim auf dem Gebiet der	
Portiunkula-Ablass	43	(ATV-K)		bisherigen Pfarreien und Kir-	
Adveniat		Übernahme Nr. 10 TVöD	333	chengemeinden mit Wirkung	
Aufruf der deutschen Bischöfe		(BT-B)		zum 01.01.2016	14
zur Adveniat-Aktion	370	Angleichung von Amts- und		Aufstellen der Haushaltspläne	
Hinweise zur Durchführung		Dienstbezeichnungen der		2017 und 2018	
der Adveniat-Aktion	370	Hauptabteilung Schulen	198	der Dekanate	399
Advent		Anna-Schwestern Franziskaner-		der Kirchengemeinden (Haus-	
Bußgottesdienst	366	nen von Ellwangen e. V.		haltserlass 2017/18)	393
Hausgebet im Advent	366	Satzungsänderung	95	Ausbildungsbeihilfe	
Afrika-Kollekte	415	Anträge		für Praktikanten im Pflicht-	
Aktion Dreikönigssingen		zur Verleihung der Martinus-	43	praktikum gemäß § 22	
Aufruf der deutschen Bischöfe		Apostolischer Stuhl s. Papst		Abs. 1 a ORP-DRS	331
zur Aktion Dreikönigssingen	370	Arbeitsförderungsprojekte		Ausbildungs- und Prüfungsord-	
– Segen bringen, Segen sein –		Begegnung mit Arbeitsförde-		nung der Diözese Rottenburg-	
Sternsinger unterwegs	371	rungsprojekten der Aktion		Stuttgart	
Aktion Martinusmantel		Martinusmantel	318	über den Vorbereitungsdienst	
Aufruf des Bischofs zur Aktion		Arbeitsrechtliche Kommission des		und die kirchliche Prüfung für	
Martinusmantel	326	Deutschen Caritasverbandes		das Lehramt an beruflichen	
Vorankündigung – Bischöfliche		Wahlergebnis der Wahl in		Schulen	186
Aktion Martinusmantel	318	der Bundeskommission der		Ausführungsregelung	
Allerseelen		Arbeitsrechtlichen Kommission		zum Verhaltenskodex der Diö-	
Kollekte in den Allerseelen-		sion	429	zese Rottenburg-Stuttgart zur	
Gottesdiensten	299	ARCO IRIS-Stiftung		Prävention von sexuellem	
Änderung		Satzungsänderung	302	Missbrauch	330
der Anordnung über das kirchli-		Aufhebung		Ausgleichstocks- und FdI-Richt-	
che Meldewesen (Kirchenmelde-		der Pfarreien und Katholischen		linien	
wesenanordnung – KMAO)	3	Kirchengemeinden St. Paulus,		Novellierung	93
der Pfarrei- bzw. Kirchengemein-		Lauffen, Mariä Himmelfahrt,		Außerkraftsetzung	
degrenzen von Kirchengemein-		Talheim, und St. Stephan, Unter-		der Prüfrichtlinien für die selbst-	
den bzw. Pfarreien im Katholi-		gruppenbach (Dekanat Heil-		ständigen kirchlichen Einrich-	
schen Stadtdekanat Stuttgart	430	bronn-Neckarsulm, Seelsorgeein-		tungen in der Diözese Rotten-	
des Ritus der Fußwaschung am		heit 11 Neckar-Schozach), und		burg-Stuttgart	166
Gründonnerstag	71	Errichtung der Pfarrei und Ka-		partielle Außerkraftsetzung	
Änderung der Vereinssatzung		tholischen Kirchengemeinde		„Heute für morgen das Nötige	
„Caritas-Konferenzen Deutsch-		St. Franziskus, Lauffen am Ne-		tun“	300
lands Diözesanverband Rotten-		ckar, auf dem Gebiet der drei bis-		Ausschreibung	
burg-Stuttgart e. V. – Das Netz-		herigen Pfarreien und Kirchen-		Franziskus-Preis 2017	431
werk von Ehrenamtlichen“	199	gemeinden mit Wirkung zum	214	Ausstellung von Zuwendungs-	
Katholische Arbeitnehmer-Bewe-		01.01.2017		bestätigungen	
gung (KAB) – Diözesanverband		Auflösung		Aktuelle Freistellungsdaten	
Rottenburg-Stuttgart e. V.	203	der Pfarreien und Katholischen		kirchlicher Hilfswerke und	
		Kirchengemeinden Christus Kö-		kirchlicher Rechtspersonen	45
		nig, Brackenheim, Hl. Dreifaltig-			
		keit, Güglingen (mit St. Michael,			
		Cleebronn), und St. Ulrich,			
		Stockheim, und Errichtung einer			
		neuen Pfarrei und Katholischen			

Seite	Seite	Seite
AVO-DRS		
Beschluss zur Aussetzung der Entgelterhöhung des TV-L für die Anlage D 86	Dekret zur Inkraftsetzung der Beihilfeverordnung – BVO (Priester) 186	zwischen Weihnachten und Neujahr 403
18. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 85	Bericht über das Geschäftsjahr 2016	Bischöfliches Ordinariat
19. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 128	des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart 267	Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Officialat zwischen Weihnachten und Neujahr 403
20. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 381	des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart 287	Neuregelung der pauschalen Dienstreisegenehmigung 152
21. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 426		Organisationserlass für die Registratur 250
AVO-DRS-Ü	Beschlüsse der Bistums-KODA siehe Bistums-KODA	Bischof Moser
11. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 86	Beschlüsse der Bundeskommission – AVR siehe AVR	Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte 36
12. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 86	Beschlüsse der Regionalkommission BW – AVR siehe AVR	Bischöfliche Konferenz, Deutsche
13. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 136	Beschlüsse der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission BW siehe AVR	Aufrufe, Erklärungen, Hirtenworte, Stellungnahmen und Weisungen
14. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 381	Bestellung der Missio-Kommission 43	Adveniat-Kollekte 370
15. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 426	kostenpflichtiger Liturgischer Kalender (Direktorium) 2017 Beilage KABl. Nr. 10/2016	Aktion Dreikönigs-singen 370
AVR – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes	von Druckschriften/Broschüren 26, 65, 121, 147, 184, 212, 241, 319, 367, 411, 438	Diaspora-Sonntag 326
-Beschlüsse der Bundeskommission	Besinnungstage s. Kurse	Fastenaktion Misereor 2
vom 22.10.15 49	Bewerberaufruf s. Stellenausschreibung	Katholikentag 126
vom 10.12.15 87	Bildschirmarbeitsplatzbrillen Rahmenvertrag zur Lieferung von 373	Renovabis 126
vom 17.03.16 215	Bischof	Sonntag der Weltmission 298
vom 16.06.16 336	Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte 36	zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palm-sonntags-Kollekte) 72
Wahlergebnis der Wahl in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der Regionalkommission 429	Fastenhirtenbrief 29	Bestellung von Druckschriften/Broschüren 26, 65, 121, 147, 184, 212, 241, 319, 367, 411, 438
-Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg	Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel 326	Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC 150
vom 20.01.16 138	Vorankündigung Fastenhirtenbrief 18	Bistums-KODA
vom 07.07.16 350	Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preis 2017 Ausschreibung 21	Ab 01.03.2016 geltende Tabellenentgelte Bistums-KODA 156
Wahlergebnis der Wahl in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der Regionalkommission 429	Bischöfliches Gesetz Regelung gem. § 55 MAVO über einen Mediendirektor/Mediendirektorin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 299	Beschluss vom 15.02.2016 über eine Einmalzahlung für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 153
B	Bischöfliches Officialat Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Officialat	Beschluss ORA-DRS-DHBW 383
Beauftragungsfeiern und Weihen 2016 143		Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA 154
Beihilfeverordnung		Beschluss zur Aussetzung der Entgelterhöhung des TV-L für die Anlage D der AVO-DRS 86
Abrechnung von Beihilfe gemäß Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) bei stationären Behandlungen – Information 44		2. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA 382
		2. Beschluss zur Änderung der OkB-DRS 333
		4. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG 154

Seite		Seite		Seite
154	4. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	160	zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L)	36
381	5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	164	Kenntnisnahme Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)	372
382	5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	333	Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 10 (TVöD) – (BT-B)	
155	5. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS	392	Veröffentlichung Änderungstarifvertrag Nr. 6 Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)	
86	11. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	47	Versand der Briefwahlunterlagen und Veröffentlichung des Stimzettels gemäß § 8 Satz 3 Bistums-KODA-Wahlordnung	
86	12. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	87	Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA	
136	13. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	166, 393	Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA	
381	14. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	128	Wiederholungswahl für die 9. Amtsperiode – Feststellung endgültiges Wahlergebnis gemäß § 10 Abs. 2 Bistums-KODA-Wahlordnung	
426	15. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	164	Wiederholungswahl für die 9. Amtsperiode – Kandidatenliste gemäß § 7 Absatz 7 Bistums-KODA-Wahlordnung	
85	18. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	14	Wiederholungswahl für die 9. Amtsperiode – Wahlergebnis	
128	19. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	128	Zusammensetzung Bistums-KODA-Wahlvorstand	
381	20. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	14	Bodenseeschule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen Satzungsänderung	99
426	21. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	128	Bonifatiuswerk s. Diaspora	
417	Dekret Bistums-KODA-Ordnung	128	Bußgottesdienst im Advent	366
425	Dekret Entsendeordnung für die/den Vertreter/in der Gewerkschaften	128	Bußzeit österliche s. Fastenzeit	
163	Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)	128	C	
162	Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	128	Caritas	
162	Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	128	Fastenopfer	42
160	Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	128	Sammlung 17.–25.09.16	252
160	Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und	128	„Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ – Änderung der Vereinssatzung	199
		128	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.	
		128	Leitlinien zum Schutz vor sexuellem Missbrauch	36
		128	Carl-Sonnenschein-Wohnheim Organisationserlass – Änderung der Zuständigkeit	372
		128	D	
		128	Datenschutz bei der Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen	252
		128	Dekanate Aufstellen der Haushaltspläne 2017/18	399
		128	Reisen und Wallfahrten durch die Kirchengemeinden und Dekanate	372
		128	Dekret Bistums-KODA Entsendeordnung für die/den Vertreter/in der Gewerkschaften	425
		128	Bistums-KODA-Ordnung über die Änderung des Dekrets zur Errichtung der Chaldäischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Mar Shimon Bar Sabai“ vom 01.10.2010	214
		128	über die Aufhebung der Zuordnung der im Dekanat Bad Mergentheim wohnhaften polnischen Katholiken zur Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd „Milosierdzia Bozego“ und deren Eingliederung in die Polnische Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka Boska Czestochowska z Jasnej Góry“ mit Wirkung zum 01.01.2017	251
		128	zur Inkraftsetzung der Beihilfeverordnung – BVO (Priester)	186
		128	zur Inkraftsetzung der Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	299
		128	Denkmal Tag des offenen Denkmals	142
		128	Deutscher Caritasverband e. V. – Arbeitsrechtliche Kommission Wahlergebnis der Wahl in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der Regionalkommission	429
		128	DiAG-MAV Anfragen von Mitarbeitervertretungen bezüglich Neuwahlen	153

	Seite
Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Neufassung vom 01.12.2016	378
Wahlordnung DiAG-MAV-A	373
Diakone	
Datenschutz bei der Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen	252
Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute	22, 62, 144, 211, 238, 409
Personalveränderungen	233
Stellenausschreibung	50, 310
Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2017/2018	317
Weihe und Anstellung	139
Diasporasonntag	326
Diebstahl	
eines Tabernakels	264
Dienst	
im Bischöflichen Ordinariat/ Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	403
Dienstbefreiung	
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 100. Katholikentag in Leipzig	47
Dienstrecht	
s. Kirchliche Bedienstete	
Dienstsiegel	
Außerkraftsetzung	44, 430
Inkraftsetzung	127, 301, 373, 431
Diözesanarchiv Rottenburg	
Organisationserlass	249
Diözesanbedienstete	
s. Kirchliche Bedienstete	
Diözesanpriesterrat	
Zusammensetzung des Zehnten Diözesanpriesterrats	20
Direktorium	
Liturgischer Kalender	318
Disziplinargericht	
für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	301
Domsingschule Rottenburg	
Satzung	12
Druckschriften/Broschüren	
Bestellungen	26, 65, 121, 147, 184, 212, 241, 319, 367, 411, 438

E		Seite
Eingliederung		
Dekret über die Aufhebung der Zuordnung der im Dekanat Bad Mergentheim wohnhaften polnischen Katholiken zur Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd „Milosierdzia Bozogo“ und deren Eingliederung in die Polnische Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka Boska Czestochowska z Jasnej Góry“ mit Wirkung zum 01.01.2017	251	
Einheit der Christen s. Ökumene		
Ernennung		
von Vikaren	262	
Errichtung		
einer neuen Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde „St. Michael“, Zabergäu, mit Pfarrsitz in Brackenheim auf dem Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden mit Wirkung zum 01.01.2016 und Auflösung der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Brackenheim, Hl. Dreifaltigkeit, Güglingen (mit St. Michael, Clebronn), und St. Ulrich, Stockheim	14	
Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Lauffen am Neckar, auf dem Gebiet der drei bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden und Aufhebung der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, Lauffen, Mariä Himmelfahrt, Talheim, und St. Stephan, Untergruppenbach (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm, Seelsorgeeinheit 11 Neckar-Schozach), mit Wirkung zum 01.01.2017	214	
Eugen-Bolz-Wohnheim		
Organisationserlass – Änderung der Zuständigkeit	372	
Exerzitien		
für PastoralreferentInnen, GemeindeferentInnen, Diakone mit Partnerin und Familie	239	
für Priester, Diakone und Ordensleute	22, 62, 184, 409	
F		
Familie stärken		
Button auf der Homepage der Diözese	437	

		Seite
Fasten		
-aktion Misereor		2
-hirtenbrief		29
Fastenzeit		
Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016		34
FdI-Richtlinien		
Novellierung der Ausgleichsstocks- und FdI-Richtlinien		93
Firmtermine		
Schuljahr 2015/2016	18, 61, 142	
Schuljahr 2016/2017	174, 356	
Flüchtlingshilfen		
Zweckerfüllungsfonds, Ergänzung der Richtlinien für die Bezuschussung von Projekten/ Maßnahmen		73
Förderung		
von mehrtätigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2017		436
Fonds		
für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS)		94
Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.		
Satzungsänderung		257
Franziskus-Preis 2017		
Ausschreibung		431
Freistellungsdaten		
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen		45
G		
Gabe der Erstkommunionkinder		
„Mithelfen und Teilen“		415
Gabe der Gefirmten		
„Mithelfen durch Teilen“		416
Gebet für das Heilige und Große Konzil		
der orthodoxen Kirche		198
GEMA		
Pauschalvertrag mit dem VDD, Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Orden, kirchlichen Verbänden usw.		73
Gemeindeferenten		
Personalveränderungen		233
Stellenausschreibung		50, 310

	Seite		Seite		Seite
Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2017/2018	317	I		Bistums-KODA Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	162
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2017	417	Ideenheft zur Vorbereitung „500 Jahre Reformation“	23	Bistums-KODA Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	162
Gesundheitswoche für Priester 2017	410	Inkraftsetzung Dekret der Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	299	Bistums-KODA Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L)	160
Gottesdienstteilnehmer s. Statistik, kirchliche		Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen Satzungsänderung	433	Bistums-KODA Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	160
Gründonnerstag Änderung des Ritus der Fußwaschung	71			Bistums-KODA Kenntnisnahme Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)	164
H		J		Keppler-Stiftung, Paul Wilhelm von Satzungsänderung	253
Hausgebet im Advent	366	Jahresausflug der Diözesankurie	209	Kindergarten/Kindertagesstätten Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten 2016/2017 mit neuem Förderschwerpunkt Kinder mit Fluchterfahrungen	301
Haushaltspläne 2017 und 2018 der Dekanate	399	Jahresinhaltsverzeichnis 2015 Beilage KABl. Nr. 4		Elternbeiträge in Kindertagesstätten – Ergänzung der Gemeinsamen Empfehlung – Anpassung zum Kindergartenjahr 2016/17	195
der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2017/18)	393	Jugendplan Kirchlicher Jugendplan 2017	436	Kirchenasyl in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	332
Heiliges Land Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte)	72	Jungfrauenweihe Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC	150	Kirchenbeamte Abrechnung von Beihilfe gemäß Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) bei stationären Behandlungen – Information	44
Heilig-Land-Kollekte (Palmsonntagskollekte)	72	K		Disziplinargericht für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	301
Heizkostenabrechnung	373	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung	437	Kirchenbesucher s. Statistik, Kirchliche	
„Heute für morgen das Nötige tun“ partielle Außerkraftsetzung	300	Katholikentag Aufruf zur Katholikentagskollekte	126	Kircheneinrichtungen Tabernakel abzugeben	212
Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis	126	Dienstbefreiung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 100. Katholikentag vom 25.–29.05.2016 in Leipzig	47	Weihwasserkessel gesucht	438
und Empfehlungen zum Diaspora-Sonntag	327	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Änderung der Vereinssatzung	203		
„Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen	231	Katholische Hospizstiftung Stuttgart Satzungsänderung	352		
zur Durchführung der Adveniat-Aktion	370	Katholisches Bibelwerk e. V. Satzungsänderung	102		
zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen	371	Kenntnisnahmebeschlüsse Bistums-KODA Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)	163		
zur Durchführung der mission-Aktion zum Sonntag der Weltmission	298				
zur Kollekte in den Allerseele-Gottesdiensten	299				
zur Misereor-Fastenaktion	2				
zur Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land	72				

Seite	Seite	Seite
Kirchengemeinden		
Änderung der Pfarrei- bzw. Kirchengemeindengrenzen von Kirchengemeinden bzw. Pfarreien im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart 430	Reisen und Wallfahrten durch die Kirchengemeinden und Dekanate 372	Caritas-Fastenopfer 42
Aufhebung der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, Lauffen, Mariä Himmelfahrt, Talheim, und St. Stephan, Untergruppenbach (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm, Seelsorgeeinheit 11 Neckar-Schozach), und Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Lauffen am Neckar, auf dem Gebiet der drei bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden mit Wirkung zum 01.01.2017 214	Schutz von Kulturdenkmälern und Kunstgütern in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart 73	Caritas-Sammlung 252
Aufhebung der Zuordnung der im Dekanat Bad Mergentheim wohnhaften polnischen Katholiken zur Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd „Milosierdzia Bozego“ und deren Eingliederung in die Polnische Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka Boska Czestochowska z Jasnej Góry“ mit Wirkung zum 01.01.2017 251	Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO) Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen 3	Diaspora 326, 371
Auflösung der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Brackenheim, Hl. Dreifaltigkeit, Güglingen (mit St. Michael, Clebronn), und St. Ulrich, Stockheim, und Errichtung einer neuen Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde „St. Michael“, Zabergäu, mit Pfarrsitz in Brackenheim auf dem Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden mit Wirkung zum 01.01.2016 14	Kirchenmusiker Stundenvergütungssätze für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker im Rahmen eines Werkvertrags oder des Übungsleiterfreibetrags 196	Dreikönigssingen 371
Aufstellen der Haushaltspläne 2017 und 2018 (Haushaltserlass 2017/18) 393	Kirchliche Bedienstete (AVR – Beschlüsse der Bundeskommission siehe AVR) (AVR – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR) (AVR – Beschlüsse der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR) (Beschlüsse der Bistums-KODA siehe Bistums-KODA)	Fastenaktion Misereor 2
Dekret über die Änderung des Dekrets zur Errichtung der Chaldäischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Mar Shimon Bar Sabai“ vom 01.10.2010 214	Dienstbefreiung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 100. Katholikentag 2016 in Leipzig 47	Heilig-Land-Kollekte 72
Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA, Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Orden, kirchlichen Verbänden usw. 73	Jahresausflug der Diözesankurie 209	Jugend 371
Public Viewing – Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Kirchengemeinden 117	Kirchliche Hilfswerke Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 45	Katholikentagskollekte 126
	Kirchliche Statistik s. Statistik	Krippenopfer 415
	Kirchlicher Jugendplan 2017 436	Martinus-Sonntag 326
	„Kloster der Heimsuchung Mariens e. V.“, 89617 Untermarchtal Neufassung der Satzung 167	Palmsonntag 72
	KODA siehe Bistums-KODA	Renovabis 126
	Kollekten Adveniat 370	Weltmissionstag 298
	Afrika 415	Weltmissionstag der Kinder 415
	Allerseelen 299	
	Bischof-Moser-Kollekte 36	Kollektenplan Terminkalender für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen Beilage KABl. Nr. 12
	Bonifatiuskollekte s. Diaspora-Sonntag	„Kommission sexueller Missbrauch“ Organisationserlass 195, 231 Zusammensetzung 331
		Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen Richtlinien für den Dienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 247
		Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V. Satzungsänderung 112
		Krippenopfer Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer 415
		Kulturdenkmale Schutz von Kulturdenkmälern und Kunstgütern in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart 73
		Kurse, Seminare, Tagungen, Werkwochen, Wochenenden 22, 62, 117, 142, 182, 211, 239, 318, 366, 409, 438
		L
		Leben Woche für das Leben 2016 61
		Leitlinien zum Schutz vor sexuellem Missbrauch des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. 36
		Lektoren und Lektorinnen

Seite		Seite	Seite
247	Richtlinien für den Dienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	209	154
21	Liedvorschläge zum Lesejahr C	209	154
318	Liturgischer Kalender (Direktorium)	318	381
M			
326	Martinus -mantel Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel	318	382
318	Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel	318	382
43	-medaille Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille	318	382
356	-Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	318	382
152	Mieteinbehalt bei Ordensgestellungen	318	382
415	Migranten und Flüchtlinge Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2017)	318	382
43	Misereor s. Fastenaktion	318	382
43	Missio-Kommission Bestellung der	318	382
370	Missionen Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	318	382
415	Krippenopfer der Kinder	318	382
371	Segen bringen, Segen sein – Aktion Dreikönigssingen	318	382
298	Sonntag der Weltmission	318	382
415	Weltmissionstag der Kinder	318	382
415	MISSIO Afrikatag 2017	318	382
14	Sonntage 2017	318	382
152	Mitarbeitervertretungen Anfragen bezüglich Neuwahlen der DiAG-MAV	318	382
373	DiAG-MAV-A-Wahlordnung	318	382
378	Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Neufassung vom 01.12.2016	318	382
382	Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausrat-	318	382
209	versicherung (VHV) –VVaG Stuttgart	318	382
209	des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG	318	382
Musikedition VG			
318	Erinnerung an die Verpflichtung zur Meldung von Vervielfältigungsstücken gemäß dem Gesamtvertrag	318	382
Musik in Kirchen			
73	Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA, Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Orden, kirchlichen Verbänden usw.	73	382
N			
21, 61	Neugestaltung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Auswirkungen auf kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts	21, 61	382
403	Neujahr Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	403	382
152	Neuregelung der pauschalen Dienstreisegenehmigung	152	382
93	Novellierung der Ausgleichstocks- und FdI-Richtlinien	93	382
O			
366	Ökumenisches Hausgebet im Advent	366	382
42	Öle Weihe und Verteilung der heiligen Öle	42	382
333	OkB-DRS 2. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der OkB-DRS	333	382
383	ORA-DRS Beschluss der Bistums-KODA ORA-DRS-DHBW	383	382
154	Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA	154	382
382	2. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA	382	382
154	4. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	154	382
154	4. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	154	382
381	5. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	381	382
382	5. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	382	382
Ordensangehörige			
417	Gestellungsleistungen, Gestellungsgelder 2017	417	382
Ordensgestellungen			
152	Mieteinbehalt	152	382
Organisationserlass			
372	Änderung der Zuständigkeit für das Eugen-Bolz-Wohnheim in Weingarten und das Carl-Sonnenschein-Wohnheim in Tübingen	372	382
249	für das Diözesanarchiv Rottenburg	249	382
195, 231	für die „Kommission sexueller Missbrauch“	195, 231	382
250	für die Registratur des Bischöflichen Ordinariates	250	382
195	für die Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“	195	382
Orgel			
210	Kinder-Orgeltag der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 11.09.2016	210	382
ORP-DRS			
331	Ausbildungsbeihilfe für Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 a ORP-DRS	331	382
155	5. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORP-DRS	155	382
Ortssatzung			
4	des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart	4	382
P			
Palmsonntag			
72	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte)	72	382
72	Kollekte – Hinweise	72	382
Papstbotschaften			
34	Fastenzeit	34	382

	Seite		Seite		Seite
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2016	70	Dekret zur Inkraftsetzung der Beihilfeverordnung – BVO (Priester)	186	Orientierung“ (TdO) sowie eintägige Orientierungstage (OT) mit Schüler/innen öffentlicher Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	429
Welttag des Migranten und Flüchtlings (2017)	415	Exerzitien	22, 62, 144, 184, 211, 238, 409	über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht vollleistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dekret zur Inkraftsetzung	299
Zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	246	Gesundheitswoche	410	Ruhestandsgeistliche	
Partielle Außerkraftsetzung		Priesterrat		Wohnungen	60, 238, 264, 403
„Heute für morgen das Nötige tun“	300	s. Diözesanpriesterrat		S	
Pastorale Dienste		Priesterverein		Satzung	
Personalveränderungen Gemeinde- und Kategorialseelsorge GR, PR, D	233	s. St. Martinus Priesterverein		der Domsingschule Rottenburg	12
Personalveränderungen Priester und Diakone	15, 49, 116, 139	Promotion	262	„Kloster der Heimsuchung Mariens e. V.“, 89617 Untermarchtal	167
Stellenausschreibung Gemeinde- und Kategorialseelsorge GR, PR, D	50, 310	Public Viewing		Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart	4
Stellenausschreibung Priester	16, 140, 308	Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Pfarreien	117	Satzungsänderung	
Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2017/2018 GR, PR, D	317	Prüfrichtlinien		Anna-Schwestern Franziskanerinnen von Ellwangen e. V.	95
Weihen und Beauftragungsfeiern 2016	143	für die selbstständigen kirchlichen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Außerkraftsetzung	166	ARCO IRIS-Stiftung	302
Pastoralreferenten		R		Bodenseeschule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen	99
Personalveränderungen	233	Rahmenvertrag		Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.	257
Stellenausschreibung	50, 310	zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen	373	Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen	433
Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2017/2018	317	Reformation		Katholische Hospizstiftung Stuttgart	350
Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung		Ideenheft zur Vorbereitung „500 Jahre Reformation“	23	Katholisches Bibelwerk e. V.	102
Satzungsänderung	253	Registatur des Bischöflichen Ordinariates		Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.	112
Pfingstaktion Renovabis		Organisationserlass	250	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung	253
Aufruf der deutschen Bischöfe	126	Regelung gem. § 55 MAVO		St. Martinus-Gemeinschaft e. V.	107
Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf	126	Vinzenz von Paul GmbH	301	Schule	
Pontifikalhandlungen		zum Bischöflichen Gesetz über einen Mediendirektor/Mediendirektorin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	299	Angleichung von Amts- und Dienstbezeichnungen der Hauptabteilung Schulen	198
2011	177	Reisen und Wallfahrten		Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart über den Vorbereitungsdienst und die kirchliche Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	186
2012	403	durch die Kirchengemeinden und Dekanate	372	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für mehrtägige „Tage der Orientierung“ (TdO)	
Portiunkula-Abläss		Religionsunterricht			
Dekret Portiunkula-Abläss	214	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	43		
Prävention sexueller Missbrauch		Renovabis			
Ausführungsregelung zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch	330	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion 2016	126		
Berichtigung der Telefonnummer der Geschäftsführung KsM	23	Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf	126		
Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart	328	Richtlinien			
Priester		für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen und der Lektoren und Lektorinnen	247		
Datenschutz bei der Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen	252	für die Gewährung von Zuschüssen für mehrtägige „Tage der			

Seite		Seite		Seite
	sowie eintägige Orientierungstage (OT) mit Schüler/innen öffentlicher Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	429		
	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	43		
Schutz				
	von Kulturdenkmalen und Kunstgütern in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart	73		
	vor sexuellem Missbrauch, Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.	36		
Segen bringen, Segen sein				
	Aktion Dreikönigssingen	371		
Staatliche Vergütung für Religionsunterricht				
	an öffentlichen Schulen – Stichwoche	43		
Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“				
	Organisationserlass	195		
Statistik, Kirchliche				
	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	3, 332		
Stellenausschreibungen				
	16, 50, 59, 140, 171, 308, 310, 317			
Sternsingeraktion				
	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	370		
	Diözesane Aussendungsfeier	415		
Stiftungsverzeichnis				
	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	75		
St. Martinus-Gemeinschaft e. V.				
	Satzungsänderung	107		
St. Martinus Priesterverein				
	Bericht über das Geschäftsjahr 2016 – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart	267		
	Bericht über das Geschäftsjahr 2016 – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart	287		
	Einladung zur Mitgliederversammlung – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG Stuttgart	209		
	Mitgliedervertreterversammlung – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG	209		
	Stundenvergütungssätze für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker im Rahmen eines Werkvertrags oder des Übungsleiterfreibetrags	196		
	SuE Bistums-KODA Beschluss vom 15.02.2016 über eine Einmalzahlung für den Sozial- und Erziehungsdienst	153		
	Übernahme des Änderungsstarifvertrags Nr. 10 TVöD (BT-B)	333		
	T			
	Tabellenentgelte ab 01.03.2016 geltende Tabellenentgelte der Bistums-KODA	156		
	Tag der Hochzeitsjubilare Vorankündigung	240 22		
	Tag des offenen Denkmals Informationen 2016	142		
	Tagungen s. Kurse			
	Terminkalender für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen Beilage KABl. Nr. 12			
	U			
	Umsatzbesteuerung Neugestaltung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Auswirkungen auf kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts	21, 61		
	Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Anordnungen und Erläuterungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts	218		
	Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	356		
	V			
	Verband der Diözesen Deutschlands Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA, Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Orden, kirchlichen Verbänden usw.	73		
	Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch	328		
	Ausführungsregelung zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch	330		
	Vermietung Flächen im Haus der Katholischen Kirche	21		
	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen Datenschutz	252		
	Versicherungsschutz Umzüge am Fest des heiligen Martinus	356		
	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (– Stiftungsverzeichnis –)	75		
	VG Musikedition Erinnerung an die Verpflichtung zur Meldung von Vervielfältigungsstücken gemäß dem Gesamtvertrag	318		
	Vikare Ernennung	402		
	Weihe und Anstellung der Neupriester	262		
	Vinzenz von Paul GmbH Regelung gem. § 55 MAVO	301		
	Vorankündigung Bischöfliche Aktion Martinusmantel	318		
	Fastenhirtenbrief	18		
	Tag der Hochzeitsjubilare	22		
	Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA	87		
	W			
	Wahlergebnis der Wahl in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der Regionalkommission AVR	429		
	Wahlvorstand Zusammensetzung Bistums-KODA-Wahlvorstand	128		
	Wallfahrten und Reisen durch die Kirchengemeinden und Dekanate	372		
	Warnungen	15, 49, 166, 198, 231, 253, 433		

Seite		Seite		Seite
	Wechsel auf der Dienstgeberseite		Weltmission s. Missionen	
	der Bistums-KODA	166, 393		
	Weihen		Wiederholungswahl für die	
	und Beauftragungsfeiern 2016	143	9. Amtsperiode	
	Weihe und Anstellung der		Bistums-KODA – Kandidaten-	
	Diakone	139	liste	14
	Weihe und Anstellung der		Bistums-KODA – Feststellung	
	Neupriester als Vikare	262	endgültiges Wahlergebnis gemäß	
	Weihe und Verteilung der		§ 10 Abs. 2 Bistums-KODA Wahl-	
	heiligen Öle	42	ordnung	164
	„Weihnachten im Schuhkarton“		Bistums-KODA –	
	nicht unterstützen – Hinweis	231	Wahlergebnis	128
	Weihnachten und Neujahr		Versand der Briefwahlunterlagen	
	Dienst im Bischöflichen Ordina-		und Veröffentlichung des Stimm-	
	riat/Bischöflichen Offizialat		zettels gemäß § 8 Satz 3 Bistums-	
	zwischen Weihnachten und		KODA-Wahlordnung	47
	Neujahr	403	Woche für das Leben 2016	61
	Weihnachtsgruß des Bischofs	413	Z	
	Weltgebetstag		Zählung der sonntäglichen	
	der Frauen, Philippinen 2017	265	Gottesdienstteilnehmer	3, 332
	für geistliche Berufe 2016	70		
			Zukunftsfonds Kindergarten	
			unterstützt Kitas im Kindergar-	
			tenjahr 2016/2017 mit neuem	
			Förderschwerpunkt Kinder mit	
			Fluchterfahrungen	301
			Zuschüsse	
			Richtlinien für die Gewährung	
			von Zuschüssen für mehrtägige	
			„Tage der Orientierung“ (TdO)	
			sowie eintägige Orientierungs-	
			tage (OT) mit Schüler/innen öf-	
			fentlicher Schulen in der Diözese	
			Rottenburg-Stuttgart	429
			Zuwendungsbestätigungen	
			Ausstellung von Zuwendungsbe-	
			stätigungen – Aktuelle Freistel-	
			lungsdaten kirchlicher Hilfs-	
			werke und kirchlicher	
			Rechtspersonen	45
			Zweckerfüllungsfonds Flüchtlings-	
			hilfen	
			Ergänzung der Richtlinien für	
			die Bezuschussung von	
			Projekten/Maßnahmen	73

II. Personenregister

